

BEGRÜNDUNG

ZUR SATZUNG

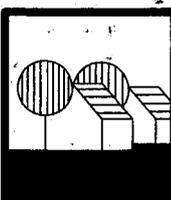
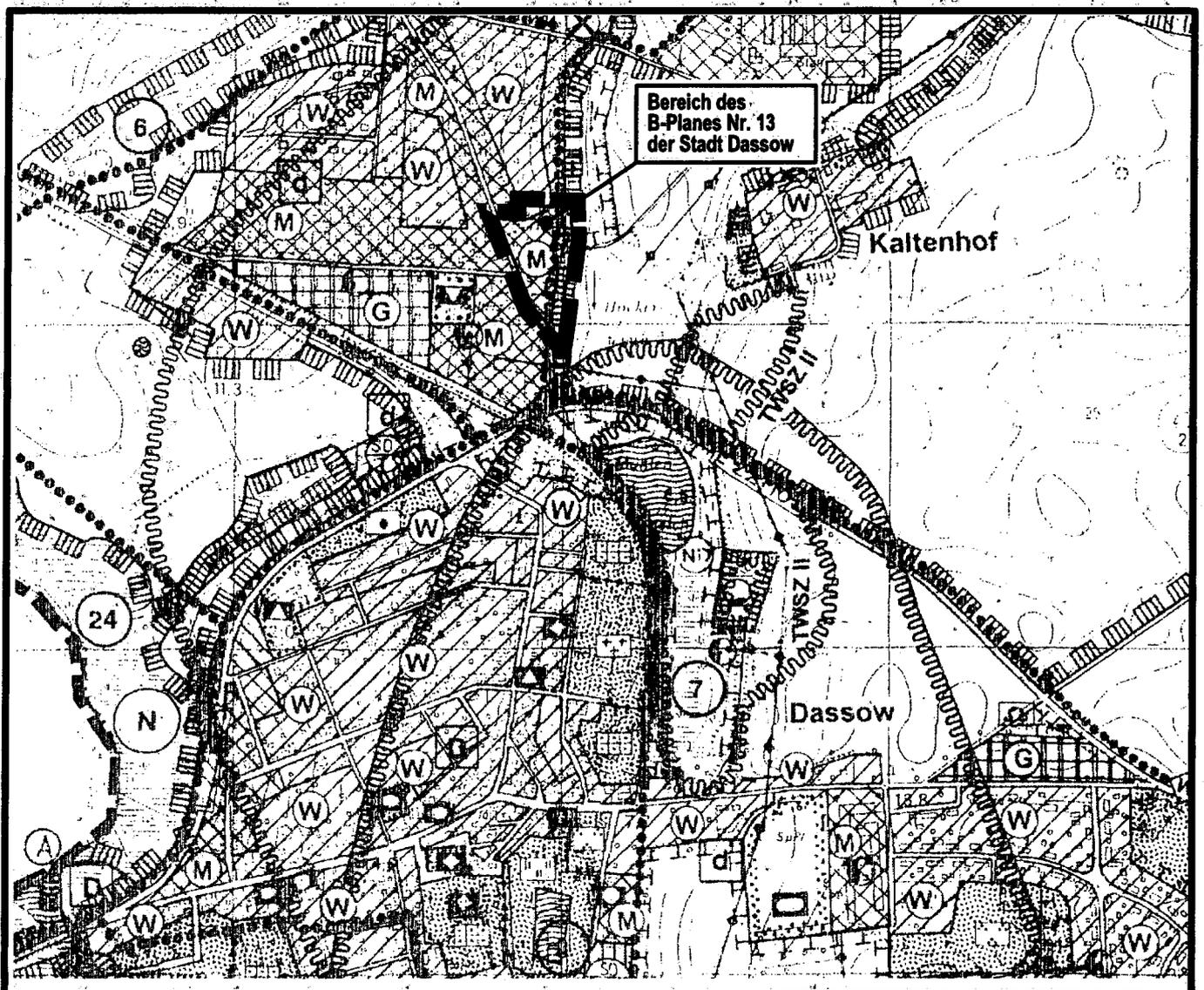
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 13

DER STADT DASSOW

"GEBIET ZWISCHEN KALTENHOFER WEG

UND KLÜTZER STRAßE"

GEMÄß § 13a BauGB



Planungsbüro Mahnel

Rudolf-Breitscheid-Straße 11 Tel. 03881/7105-0
23936 Grevesmühlen Fax 03881/7105-50

Planungsstand: 19. Juni 2013

SATZUNG

Begründung zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 der Stadt Dassow "Gebiet zwischen Kaltenhofer Weg und Klützer Straße" gemäß § 13a BauGB

INHALTSVERZEICHNIS **SEITE**

TEIL 1 Städtebaulicher Teil

1.	Bedeutung und langfristiges Planungskonzept der Stadt Dassow	3
2.	Allgemeines	5
2.1	Aufstellungsbeschluss und Aufstellungsverfahren	5
2.2	Lage des Plangebiets und Abgrenzung des Geltungsbereiches	5
2.3	Kartengrundlage	6
2.4	Rechtsgrundlagen	6
2.5	Bestandteile des Bebauungsplanes	7
3.	Gründe für die Aufstellung des Bebauungsplanes	7
4.	Planungsgrundlagen	7
4.1	Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern	7
4.2	Regionales Raumentwicklungsprogramm	8
4.3	Flächennutzungsplan	9
4.4	Landschaftsplan	9
4.5	Schutzgebiete	10
5.	Verfahrensdurchführung	10
6.	Planerische Zielsetzungen	13
6.1	Bebauung/ Nutzung	13
6.2	Verkehr	14
6.3	Ver- und Entsorgung	14
6.4	Immissionsschutz	17
7.	Festsetzungen im Einzelnen	18
7.1	Art der baulichen Nutzung	18
7.2	Maß der baulichen Nutzung	19
7.3	Bauweise, Stellung der baulichen Anlagen	19
7.4	Überbaubare Grundstücksflächen	20
7.5	Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze	20
7.6	Höchstzulässige Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden	20
7.7	Höhenlage	21
7.8	Sonstige Planzeichen	21
7.9	Grünordnerische Festsetzungen	22
7.10	Schallschutzmaßnahmen	23
7.11	Örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen	24
8.	Flächenbilanz	26
9.	Auswirkungen der Planung	26
9.1	Allgemeine Belange	26

9.2	Artenschutzfachbericht	27
10.	Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise	28
10.1	Munitionsfunde	28
10.2	Bau- und Kunstdenkmale, Bodendenkmale	28
10.3	Verhalten bei Bodendenkmalfunden	28
10.4	Anzeige des Baubeginns bei Erdarbeiten	28
10.5	Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen/ Verhaltensweise bei unnatürlichen Verfärbungen bzw. Gerüchen des Bodens	28
10.6	Festpunkte des amtlichen geodätischen Grundlagnetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern	29
10.7	Bundesbodenschutzgesetz	29
10.8	Oberflächenwasserableitung	29
10.9	Hinweise zu Leitungen	29
10.10	Löschwasserversorgung / Löschwasserbereitstellung	30
10.11	Vorflutverhältnisse	30
10.12	Gewässerschutz	31
10.13	Artenschutzbelange	32
	TEIL 2 Ausfertigung	33
1.	Beschluss über die Begründung	33
2.	Arbeitsvermerke	33

TEIL 1 Städtebaulicher Teil

1. Bedeutung und langfristiges Planungskonzept der Stadt Dassow

Die Stadt Dassow gehört zum Landkreis Nordwestmecklenburg und gehört dem Amt Schönberger Land an.

Das Gebiet der Stadt Dassow liegt nordwestlich von Grevesmühlen (in etwa 15 km Entfernung) sowie nördlich von Schönberg (in etwa 10 km Entfernung) und erstreckt sich von der Ostseeküste (zwischen Priwall und Klützer Winkel) über die Ufer der Pötenitzer Wiek und des Dassower Sees bis zur Mündung der Maurine in die Stepenitz.

Zur Stadt Dassow gehören neben Dassow die Ortsteile Harkensee und Pötenitz, Barendorf, Benckendorf, Feldhusen, Flechtkrug, Groß Voigtshagen, Holm, Johannstorf, Kaltenhof, Klein Voigtshagen, Lütgenhof, Prieschendorf, Rosenhagen, Schwanbeck, Tankenhagen, Volkstorf, Wieschendorf, Wilmstorf.

Die Stadt Dassow grenzt an die Gemeinde- bzw. Stadtgebiete folgender Städte und Gemeinden: Kalkhorst, Roggenstorf, Papenhusen, Schönberg und Lübeck (Travemünder Ortsteil Priwall).

Im Juni 2004 haben die ehemals selbständigen Gemeinden Pötenitz und Harkensee mit der Stadt Dassow fusioniert. Die Gemeindegebiete der ehemaligen Gemeinde Pötenitz und Harkensee gehören seitdem zum Gebiet der Stadt Dassow.

Der Ort Dassow wurde bereits 1219 erstmals als *Dartzowe* urkundlich erwähnt. Mitte des 12. Jh. entstand aus der slawischen Burg eine deutsche Burg mit einer Siedlung, welche günstig an der Straße von Lübeck nach Wismar lag.

Von Osten eingewanderte Slawen vom Stamm der Obotriten bevölkerten als erste den Raum um Dassow. Sie errichteten ihre Dörfer mit Vorliebe an Seen und Flüssen. Rodungen schufen Platz für neue Siedlungsgebiete, die mit befestigten Plätzen versehen wurden. Grenzwälder trennten die einzelnen Stämme bzw. Siedlungsgebiete. Dies zeigt sich deutlich in den früheren Waldgebieten um Dassow. Die "silva Dartsowe" muss in materieller Hinsicht weiter entwickelt gewesen sein als benachbarte Ansiedlungen, denn Dassow wird zum ersten Mal als *Derithsewe* bereit 986 urkundlich erwähnt und das umgebende Waldgebiet war stärker durch Rodungen aufgegliedert.

Zum Schutz gegen umgebende Gefahren legten die Wenden Burgen an. Auch in Dassow hat es so einen Burgwall gegeben, dessen ehemalige Lage sowie der Zeitpunkt der Erbauung und Zerstörung jedoch umstritten ist. Angenommen wird, dass der Burgwall auf dem Platz unmittelbar an der Stepenitzbrücke gelegen haben soll.

Frühestens in der Mitte des 12. Jahrhunderts gelangte das Gebiet um Dassow in den Einflussbereich deutscher Siedler. Ein erstes Anzeichen bildet die sogenannte "Barbarossa-Urkunde" von 1188, durch die der Urwaldcharakter bestätigt und gleichzeitig Maßnahmen zur Nutzung des Holzreichtums dieses Raumes festgelegt wurden. Die Besiedlung des "Waldes Dassow" fand vermutlich ihren Abschluss um 1220.

Nachweislich erscheint der Ort Dassow erstmalig 1219 im mecklenburgischen Urkundenbuch I Nr. 250. Dort wird der Zoll in Dartsowe erwähnt. Für Lübecks Binnenhandel nach Mecklenburg dienten u.a. die Trave, der Dassower See und die Stepenitz. Das Recht zur Benutzung der mecklenburgischen Gewässer leiteten die Kaufleute aus der Schenkungsurkunde des Kaisers Barbarossa her, der von Lübeck finanzielle Hilfe erhielt. Das Haupthindernis für einen ungestörten Handel war jedoch die an der Stelle der alten wendischen Burg errichtete Raubburg Dassow, auf der die Herren von Dartzowe wohnten. Sie überfielen die Warenzüge der Kaufleute, beraubten sie und wurden so zu einem Hemmnis. Im Verein der mecklenburgischen Fürsten mit Lübeck wurde die Burg 1262 zerstört.

Fürst Heinrich der Jüngere von Mecklenburg verkaufte 1301 das Dorf Dassow an die Gebrüder Parkentin. Ihnen wurde der Wiederaufbau der zerstörten Raubburg gestattet.

1398 wird erstmalig der Name "Lütgenhof" als Wohnsitz der Parkentins erwähnt. Um 1550 befand sich Dassow in einer wirtschaftlichen Blütezeit, die bis zum 30ig jährigen Krieg anhielt. 1632 wurde fast der gesamte Ort durch einen Brand zerstört - auch die 1237 erstmalig erwähnte Kirche; ca. 100 Jahre später wurde der Ort erneut durch einen Brand heimgesucht.

Die Parkentins bestimmten über 400 Jahre die Entwicklung Dassows. 1746 wurden ihre Güter an den Freiherren von Eyben aus dem Dassower Land verkauft. Er versuchte die Dassower Ackersleute in die Leibeigenschaft zu zwingen, was ihm jedoch nicht gelang. Im Jahre 1816 verließ Herr von Eyben Lütgenhof und verkaufte seinen Besitz an den Edlen von Paepke.

Zwei weitere Brände waren die Ursache für die Veränderungen im Stadt- und Straßenbild. 1840 und noch mehr 1857 wurde Dassow mit massiven hartgedeckten Bauten, bestehend aus Wohnhäusern und davon getrennten Scheunen wiederaufgebaut; Strohdach und Fachwerk kamen für die Errichtung der Gebäude nicht mehr in Betracht.

Im November 1857 wurde Dassow von einer gewaltigen Sturmflut heimgesucht. Das Hochwasser erreichte eine Höhe von 1 ½ m.

1905 fand die Eröffnung der Eisenbahnlinie Dassow-Schönberg statt. Dassow, Vorwerk und Neuvorwerk zählten zu dieser Zeit 1888 Einwohner. 1910 wurde Dassow an den Großherzog verkauft.

Nach dem 1. Weltkrieg taten sich weitere Veränderungen im Stadtbild Dassows auf. Der Rosengarten, die Festwiese und eine Seepromenade wurden angelegt. In diesen Jahren wurde Dassow für die Wirtschaft und den Handel erschlossen, das Straßenbild wurde verbessert und Wohnungen und Naherholungszentren wurden geschaffen.

Ab 1933 bis zum 2. Weltkrieg wurden in Dassow 123 Siedlungshäuser errichtet (heutige Siedlung im Osten der Stadt Dassow), eine Chaussee (heutige B 105) und ein Zeugamt gebaut sowie eine Bahnlinie nach Pötenitz in Betrieb genommen.

Am 1. April 1938 erhielt die Stadt Dassow das Stadtrecht.

Die Stadt Dassow hat insgesamt 4.028 Einwohner und umfasst eine Fläche von 6.653 ha (Stand: 31. Dezember 2011).

Die Stadt Dassow soll als Grundzentrum neben Lüdersdorf und Schönberg zwischen der Hansestadt Lübeck und der Stadt Grevesmühlen weiter ausgebaut werden. Durch die Lage an der Bundesstraße B105, die die o.g. Zentren miteinander verbindet, und im Schnittpunkt mit der Landesstraße L01, die von Dassow nach Klützer führt, ist Dassow sehr gut an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Dassow liegt als Grundzentrum im Stadt-Umland-Raum Lübeck und im Grenzraum der Metropolregion Hamburg und soll somit im besonderen Maße Entwicklungsimpulse für die Wohnfunktion und für das Gewerbe aufnehmen.

Die Landschaftsvielfalt und die Lage unmittelbar an der Ostsee bieten für die Stadt Dassow beste natürliche Voraussetzungen für eine touristische Entwicklung. Der sich entwickelnde Fremdenverkehr in der Stadt Dassow sowie die gute verkehrliche Anbindung und die Nähe zum Raum Lübeck-Travemünde bzw. Ostholstein bringen eine erhöhte Nachfrage nach Wohnbauflächen und Fremdenverkehrsinfrastruktur mit sich.

2. Allgemeines

2.1 Aufstellungsbeschluss und Aufstellungsverfahren

Die Stadt Dassow hatte das Aufstellungsverfahren bereits begonnen. Der Satzungsbeschluss wurde am 03.07.2003 gefasst. Unter Berücksichtigung, dass der Erschließungsvertrag nicht ratifiziert wurde und der Bebauungsplan nicht rechtskräftig wurde, wird nun ein Verfahren mit reduziertem Plangeltungsbereich durchgeführt.

Die Planungsabsicht der Stadt Dassow besteht weiterhin in der Ausweisung und Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes unter Berücksichtigung des Bestandes und der Ausnutzung der Möglichkeiten einer Nachverdichtung. Gleichzeitig sollen private Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage im Inneren berücksichtigt werden. Die Möglichkeiten der Bebauung sollen auf einzelne Grundstücksteile begrenzt werden.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der bebauten Ortslage von Dassow, so dass der Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden soll. Es wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Eine Vorprüfung des Einzelfalls ist aufgrund der geringen Größe der Flächen nicht erforderlich.

2.2 Lage des Plangebiets und Abgrenzung des Geltungsbereiches

Die überplante Fläche befindet sich nördlich des Stadtzentrums von Dassow, nördlich der B 105. Das Bearbeitungsgebiet grenzt im Westen an die Klützer Straße und östlich begrenzt der Kaltenhofer Weg das Gebiet. Südlich mündet der Kaltenhofer Weg in die Klützer Straße. Im

Norden schließt sich die jeweilige Einzelhausbebauung der „Klützer Straße“ und des Kaltenhofer Weges an. Die rückwärtigen Grundstücksbereiche der Einfamilienhäuser werden gärtnerisch genutzt.

Das Plangebiet befindet sich zwischen Kaltenhofer Weg und Klützer Straße. Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch Wohnbebauung und Grünflächen der Ortslage,
- im Osten durch den Kaltenhofer Weg und angrenzende Grünflächen des Außenbereiches,
- im Westen durch die Klützer Straße und bebaute Bereiche der Ortslage.

Der Geltungsbereich wurde so abgegrenzt, wie es für eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet ist.

2.3 Kartengrundlage

Als Kartengrundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes dient die Amtliche Liegenschaftskarte (ALK) und ein Lage- und Höhenplan, der für ein früheres Planverfahren erstellt worden ist.

2.4 Rechtsgrundlagen

Der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes der Stadt Dassow liegen folgende Rechtsgrundlagen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323).
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777)

Die Rechtsgrundlagen gelten jeweils in der letztgültigen Fassung zum Zeitpunkt der Planaufstellung.

2.5 Bestandteile des Bebauungsplanes

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 13 der Stadt Dassow besteht aus:

- Teil A - Planzeichnung im Maßstab 1 : 1.000 mit der Planzeichenerklärung und
- Teil B - Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

sowie

- der Verfahrensübersicht.

Dem Bebauungsplan wird diese Begründung, in der Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Planes dargelegt werden, beigelegt.

3. Gründe für die Aufstellung des Bebauungsplanes

Das Planungsziel des vorliegenden Bebauungsplanes besteht in der Regelung des Bestandes und der Regelung der Zulässigkeit von Wohnbebauung auf neuen Grundstücksflächen auf dafür festgesetzten überbaubaren Flächen innerhalb von Baugrenzen. Es besteht das Ziel, eine Nachverdichtung der vorhandenen, bebauten Grundstücke zu ermöglichen. Die Erschließung und die verkehrliche Anbindung der Grundstücke soll über den Kaltenhofer Weg in seinem derzeitigen baulichen Zustand geregelt werden. Bei zukünftigen Aus- und Umbaumaßnahmen ist eine Umlage von Aufwendungen auf den/die jeweiligen Grundstückseigentümer vorgesehen. Die Nachverdichtung wird zwischen vorhandenen Grundstücken, die den Kaltenhofer Weg begleiten, vorgenommen. Die straßenseitige Bebauung wird um einzelne bebaubare Grundstücksflächen ergänzt. Desweiteren sollen vorhandene Grünflächen aufrecht erhalten und gesichert werden. Damit wird der Hauptort Dassow auch baulich weiter gefestigt. Eine durchgehende Wohnbebauung ist hier nicht das Planungsziel. Planungsziel ist die Sicherung größerer Grundstücke.

Es wird auf die konkreten Ausführungen in den nachfolgenden Punkten dieser Begründung verwiesen.

4. Planungsgrundlagen

4.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern

Im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) werden die Ziele der Raumordnung und Landesplanung dargestellt.

Für die Stadtgemeinde Dassow werden u.a. folgende Ziele benannt. Die Stadtgemeinde befindet sich

- im Randbereich des Ordnungsraumes Lübeck,
- im Mittelbereich des Mittelzentrums Grevesmühlen,
- im Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege (im Norden des Stadtgebietes),
- im Vorbehaltsgebiet Tourismus,

- im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.

Die Stadt Dassow liegt am überregionalen Straßennetz, der Bundesstraße B105 zwischen Grevesmühlen und Lübeck.

4.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm

1996 wurde beschlossen, das Regionale Raumordnungsprogramm Westmecklenburg aus dem Jahre 1996 fortzuschreiben und als Regionales Raumentwicklungsprogramm (RREP) neu aufzustellen. Am 20. Juli 2011 wurde die endgültige Fassung des RREP Westmecklenburg von der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg beschlossen. Am 30. August 2011 hat das Kabinett auf seiner Sitzung beschlossen, das RREP Westmecklenburg als Landesverordnung zu erlassen. Die Bekanntgabe erfolgte im GVOBl. M-V 2011, S. 944.

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 30. August 2011 ersetzt das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP WM) aus dem Jahre 1996.

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm enthält gemäß § 5 LPlG M-V die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung.

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm werden folgende Darstellungen für den Bereich der Stadt Dassow getroffen:

- Die Stadtgemeinde Dassow gehört zu den Umlandgemeinden des mecklenburgischen Teiles des Ordnungsraumes Lübeck.
- Die Stadtgemeinde Dassow ist ein Grundzentrum. Grundzentren sollen als Standorte für die Versorgung der Bevölkerung ihres Nahbereiches mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfs gesichert und weiterentwickelt werden.
- Die im Stadt-Umland-Raum Lübeck liegenden Grundzentren sollen im besonderen Maße Entwicklungsimpulse für Wohnfunktionen und für Gewerbe aufnehmen.
- Die Stadtgemeinde Dassow liegt innerhalb eines Tourismusraumes/ Tourismusedwicklungsraumes. In den Tourismusedwicklungsräumen sollen die Voraussetzungen für die touristische Entwicklung stärker genutzt und zusätzliche touristische Angebote geschaffen werden.
- Die Stadtgemeinde Dassow befindet sich im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. In diesen Räumen soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und –stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies soll bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planung, Maßnahmen und Vorhaben besonders berücksichtigt werden.
- Der Siedlungsflächenbedarf ist vorrangig innerhalb der bebauten Ortslagen durch Nutzung erschlossener Standortreserven sowie Umnutzung und Verdichtung von Siedlungsflächen abzudecken.
- Teile der Stadtgemeinde Dassow befinden sich im Vorbehaltsgebiet Trinkwasser, d.h. dass alle raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und Maßnahmen so abgestimmt werden sollen, dass diese Gebiete in ihrer besonderen Bedeutung für den Trinkwasserschutz möglichst nicht beeinträchtigt werden.

- Teile der Stadtgemeinde Dassow sind als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege festgesetzt. Dort sind den Funktionen Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beizumessen und Planungen diesbezüglich bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen.
- Weitere Teile der Stadtgemeinde Dassow sind als Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege festgesetzt. In diesen Vorranggebieten ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen.
- Die Stadtgemeinde Dassow liegt an der überregionalen Straßenverbindung B105 zwischen Lübeck – Wismar.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg teilt in seiner Stellungnahme vom 20. November 2012 mit, dass der vorliegende Bebauungsplan mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist. Mit der vorliegenden Planung kann die Stadt Dassow attraktive Standorte im Stadtgebiet anbieten und damit ein Abwandern ins Umland verhindern. Die Verdichtung von Siedlungsflächen auf Grund der Inanspruchnahme innerörtlicher Bauflächen wird erzielt. Die Funktion des Grundzentrums wird gestärkt.

4.3 Flächennutzungsplan

Die Stadt Dassow verfügt nur für das südliche Gebiet (ohne ehemalige Gemeinden Harkensee und Pötenitz) über einen wirksamen Flächennutzungsplan.

Für den nördlichen Bereich der Stadt Dassow (ehemalige Gemeinden Harkensee und Pötenitz) wird derzeit ein Teilflächennutzungsplan aufgestellt. Mit dem Vorentwurf wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) vorgenommen. Der Entwurf wird erarbeitet.

Das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplans liegt im Bereich des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Dassow.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans stellt die Flächen des vorliegenden Bebauungsplans als Wohnbauflächen und Parkanlage dar. Eine Berichtigung des Flächennutzungsplans ist nicht notwendig.

Der vorliegende Bebauungsplan ist aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

4.4 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Stadt Dassow befindet sich derzeit in Aufstellung. Für den Landschaftsplan liegen noch keine Planunterlagen bzw. Erläuterungen vor. Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes fanden jedoch Abstimmungen mit den Zielsetzungen des Landschaftsplanes statt. Die Belange des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes wurden danach durch die Stadt Dassow berücksichtigt.

Auf dieser Grundlage wurde der Landschaftsplan entsprechend für das weitere Beteiligungsverfahren als Entwurf vorbereitet. Es ist das Ziel, die im Landschaftsplan dargestellte bauliche und landschaftliche

Entwicklung in den Teilflächennutzungsplan nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens und Auswertung der Stellungnahmen zum Beteiligungsverfahren zu übernehmen. Es ist davon auszugehen, dass auch im Landschaftsplan Siedlungsflächen für diesen Bereich dargestellt werden.

4.5 Schutzgebiete

Folgende internationalen und nationalen Schutzgebiete sind im Bereich der Stadt Dassow vorhanden:

- FFH-Gebiet DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (Entfernung zum Plangebiet ca. 1000 m)
- SPA-Gebiet DE 2031-471 „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“. (Entfernung zum Plangebiet ca. 550 m)
- Das Naturschutzgebiet „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung“ (Nr. 144) (Entfernung zum Plangebiet ca. 2050 m) ist als verbindendes Landschaftselemente nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie im GLRP ausgewiesen und ist damit ein Bestandteil der Natura 2000 Gebiete.
- NSG „Stepenitz-Maurine-Niederung“ (Entfernung zum Plangebiet ca. 1400 m)
- NSG „Uferzone Dassower See“ (Entfernung zum Plangebiet ca. 850 m)
- LSG „Palingener Heide und Halbinsel Teschow“ (Entfernung zum Plangebiet ca. 1500 m)

Aufgrund der Entfernung zu den Schutzgebieten bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen/Schutzzwecken der oben aufgeführten Schutzgebiete.

5. Verfahrensdurchführung

Die Stadtgemeinde Dassow führt das Aufstellungsverfahren in Anwendung des § 13a BauGB als Verfahren der Innenentwicklung durch.

Aufgrund der Lage Plangebietes innerhalb der bebauten Ortslage von Dassow, schätzt die Gemeinde die Anwendung des Verfahrens der Innenentwicklung nach § 13a BauGB als zulässig ein.

Die Stadt Dassow plant die Ausweisung und Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes unter Berücksichtigung des Bestandes und der Ausnutzung der Möglichkeiten einer Nachverdichtung.

Gleichzeitig ist eine Parkanlage im Inneren Bestandteil des Bebauungsplanes. Die Möglichkeiten der Bebauung soll auf einzelne Grundstücksteile begrenzt werden.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der bebauten Ortslage von Dassow zwischen Kaltenhofer Weg und Klützer Straße. Es wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung des

Aufstellungsbeschlusses hinzuweisen. Eine Vorprüfung des Einzelfalls ist aufgrund der geringen Größe der Fläche nicht erforderlich.

Um den Nachweis der Anwendbarkeit des Verfahrens der Innenentwicklung zu führen, wird nach den Kriterien, die für Umweltberichte gemäß § 2a BauGB in der Begründung zu berücksichtigen sind, zusammenfassend der Nachweis geführt:

- Die Art der baulichen Nutzung wird als Allgemeines Wohngebiet sowie private Grünfläche festgesetzt.
- Der Plangeltungsbereich umfasst ca. 11.850 m². Da die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung kleiner als 20.000 m² ist muss gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 keine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien vorgenommen werden.
- Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass durch das Planvorhaben keine entscheidungserheblichen, negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.
- Eingriffe sind in Bebauungsplänen, die den Anforderungen des § 13a BauGB genügen, zulässig. Eine Ermittlung des Eingriffes und der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wird daher nicht erforderlich.
- Kumulierende Bebauungspläne der Innenentwicklung - die also in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen - sind nicht aufgestellt. Aufgrund der Lage und Größe des Standortes sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.
- In ca. 550 m Entfernung vom Plangebiet befinden sich das Natura-2000-Gebiete SPA-Gebiet DE 2031-471 „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“. Die Auswirkungen durch den vorliegenden Bebauungsplan werden generell als gering eingeschätzt. Es bestehen somit keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen/ Schutzzwecken von europäischen Natura 2000-Schutzgebieten.
- In ca. 1000 m Entfernung vom Plangebiet befinden sich das Natura-2000-Gebiete FFH-Gebiet DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“. Die Auswirkungen durch den vorliegenden Bebauungsplan werden generell als gering eingeschätzt. Es bestehen somit keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen/ Schutzzwecken von europäischen Natura 2000-Schutzgebieten.
- Das Naturschutzgebiet „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung“ (Nr. 144) ist als verbindendes Landschaftselemente nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie im GLRP ausgewiesen und ist damit ein Bestandteil der Natura 2000 Gebiete. Das benannte Naturschutzgebiet befindet sich in ausreichender Entfernung zum Planungsbiet, so dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

- Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Der Nachweis wird während des Planverfahrens erbracht.
- Gemäß § 18 Naturschutzausführungsgesetz M-V sind geschützte Gehölze im Plangeltungsbereich zum Erhalt festgesetzt. Die 4 Buchen im südwestlichen Teil der Plangeltungsbereiches sind vom Vorhaben nicht betroffen, da durch die Festsetzung des Bebauungsplanes nur der Bestand geregelt wird. Alle übrigen geschützten Bäume sind ebenso vom Vorhaben nicht betroffen.
- Gemäß §§ 19 und 20 Naturschutzausführungsgesetz M-V geschützte Gehölze oder Biotope sind vom Vorhaben nicht betroffen.
- Bisher sind keine Bodendenkmale, Kultur- und Sachgüter innerhalb des Plangebietes bekannt.
- Die mit der geplanten Bebauung verbundene, stärkere verkehrliche Frequentierung, wird als nicht erhebliche Beeinträchtigung eingeschätzt. Beeinträchtigungen des Erholungswertes und der Wohnfunktion des Planbereiches bzw. der Umgebung werden durch die Planänderung nicht erwartet.
- Bei Einhaltung des ordnungsgemäßen Umganges mit Betriebsmitteln sind baubedingte Risiken des Menschen durch Grundwasserverunreinigungen etc. ausschließbar. Dazu gehören u.a. Vorkehrungen zum Schutz vor Grundwasserverunreinigungen in der Bauzeit. Relevante Emissionen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.
- Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Flächeninanspruchnahme) sind als gering einzuschätzen. Der ökologische Wert des Planungsraumes verringert sich geringfügig durch die zukünftig zusätzlich bebaute Grundfläche. Erhebliche negative Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden nicht erwartet. Die Empfindlichkeit des Planungsraumes gegenüber Eingriffen bleibt aufgrund der Lage im Siedlungsraum und der anthropogenen Vorbelastungen fast unverändert.
- Die Belange des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt. Dieser wird im weiteren Planverfahren ergänzt.
- Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern ist durch die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften abgesichert.
- Die Ver- und Entsorgung des geplanten Gebietes ist gesichert.

Aufgrund der Darlegungen ist der Nachweis erbracht, dass das Verfahren nach § 13a BauGB anwendbar ist.

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 wird die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und erhält Gelegenheit zur Äußerung, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung i. S. des § 3 Abs. 1 BauGB vorgenommen wird.

Die Öffentlichkeit wurde hinreichend am Aufstellungsverfahren durch öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt. Die berührten Behörden wurden über die Planungsabsicht unterrichtet und im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.



Luftbild mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13

6. Planerische Zielsetzungen

6.1 Bebauung/ Nutzung

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, den Bestand zu sichern und zusätzliche Wohnbebauung straßenbegleitend auf einzelnen Grundstücksflächen zuzulassen. Eine durchgängige straßenbegleitende Vorbereitung von überbaubaren Grundstücksflächen für die Wohnbebauung ist nicht vorgesehen. Die beabsichtigten Baugrundstücke sollen durch Grünflächen gegliedert und zoniert werden. Damit soll die bereits geprägte städtebauliche Struktur entsprechend beachtet und berücksichtigt werden. Im zentralen Bereich des Gebietes wird eine überbaubare Fläche für eine Bebauung mit einer Hauptnutzung festgesetzt. Darum ist die Erhaltung von Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage vorgesehen. Es besteht das Ziel, eine Nachverdichtung der zwischen dem Kaltenhofer Weg und der Klützer Straße gelegenen Fläche zu ermöglichen. Dabei werden die vorhandenen Grünflächen und Wasserflächen in ihrem Bestand berücksichtigt und ihre Erhaltung bzw. Vervollständigung ist vorgesehen. Die bereits vorhandene Wohnnutzung im Grundstück, an dem der Kaltenhofer Weg auf die Klützer Straße einbindet, soll erhalten werden.

Das bebaute Grundstück an der Einbindung des Kaltenhofer Weges in die Klützer Straße ist bereits bebaut und wird als Wohnhaus genutzt.

Eine Ergänzung der Bebauung ist durch die festgesetzten Baugrenzen auch für Hauptnutzungen vorgesehen. Die Art der Nutzung soll gesichert werden.

Für die Flächen am Kaltenhofer Weg ist zwischen dem außerhalb des Plangebietes im Norden gelegenen Grundstück, das bebaute ist und dem südlich an der Einmündung des Kaltenhofer Weges in die Klützer Straße vorhandenen und bereits bebauten Grundstück, die ergänzende Bebauung vorgesehen. Neben der Voraussetzung zur Überbauung der Grundstücke ist die Erhaltung und Bebauung von Grünflächen vorgesehen.

Die Bebauung soll ortstypisch mit einem Geschoss zuzüglich Dachgeschoss ermöglicht werden.

6.2 Verkehr

Erreichbarkeit des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich nördlich des Ortskerns von Dassow und nördlich der B 105. Über die B 105 werden die Klützer Straße und darüber wiederum der Kaltenhofer Weg an das Verkehrsnetz angebunden.

Die nächsterreichbare Autobahn A 20 befindet sich südlich von Schönberg in ca. 15 km Entfernung. Das Plangebiet ist über die vorhandenen Straßen und Wege gut an das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden.

Interne Erschließung

Das Plangebiet liegt zwischen Klützer Straße und Kaltenhofer Weg. Das vorhandene und bereits bebaute Grundstück im Süden des Plangebietes und die für Überbauung vorgesehenen Flächen sind durch ihre direkte Lage am Kaltenhofer Weg verkehrlich angebunden. Zusätzliche Sicherungen sind nicht notwendig. Der Kaltenhofer Weg genügt in seiner derzeitigen Ausführung der verkehrlichen Anbindung der Grundstücke. Bei zukünftigen Baumaßnahmen an Straßen ist eine Umlage an die Vorteilsnehmer gemäß der gültigen Satzungen und Verordnungen vorgesehen.

Ruhender Verkehr

Stellplätze sind innerhalb des Plangebietes in ausreichender Anzahl auf dem jeweils eigenen Grundstück zu errichten.

6.3 Ver- und Entsorgung

Auf Grund der innerörtlichen Lage wird generell davon ausgegangen, dass die öffentliche Ver- und Entsorgung gewährleistet ist. Im Zuge des Planverfahrens wurde die Ver- und Entsorgung geprüft.

Trinkwasser/ Schmutzwasser/ Niederschlagswasser

Die Trinkwasserversorgung des Gebietes gewährleistet der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen durch Anschluss an das bestehende Leitungsnetz.

Auf einen sparsamen Umgang mit Trinkwasser ist zu achten. Dementsprechend sind für wasserintensive Prozesse wassersparende Technologien anzuwenden.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes berührt keine Trinkwasserschutzzone.

Das anfallende Schmutzwasser wird in der Stadt Dassow zentral entsorgt, so dass auch für die Erweiterung der Bebauung durch den vorliegenden Bebauungsplan davon auszugehen ist, dass die Entsorgung möglich ist. Der Zweckverband Grevesmühlen stimmte mit seiner Stellungnahme der Planung grundsätzlich zu. Die Entsorgung des Schmutzwassers ist über die Anlagen des Zweckverbandes grundsätzlich gewährleistet.

Die Grundstücke unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der gültigen Satzungen des Zweckverbandes und sind entsprechend beitragspflichtig.

Das Niederschlagswasser wird in der Stadt Dassow nur teilweise zentral entsorgt und abgeleitet.
Das unbelastete Niederschlagswasser ist im Plangebiet grundsätzlich auf den Grundstücken zu versickern.

Unter Berücksichtigung der Grundstückssituation kann davon ausgegangen werden, dass bei dem beabsichtigten Grad der Überbauung das Niederschlagswasser schadlos auf den Grundstücken abgeleitet werden kann.

Der Nachweis der Versickerung wurde vor Satzungsbeschluss geführt. Eine Baugrunduntersuchung wurde vorgenommen ("Geotechnischer Bericht über die Baugrund- und Gründungsverhältnisse" vom 08. April 2013). Im zentralen Bereich des Plangebiets wurden 3 Sondierungen vorgenommen. Auf Grund des anstehenden Bodens wird eine Versickerung des Niederschlagswassers über ein Rohr-Rigolen-System empfohlen.

Unabhängig von der Baugrunduntersuchung wird darauf hingewiesen, dass auf dem Grundstück ein Teich zur Einleitung von Oberflächenwasser zur Verfügung steht und genutzt werden kann.

Die Anlagen zur Regenwasserversickerung sind auf der Grundlage des Arbeitsblattes DWA-A138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" zu bemessen und zu errichten.

Im Text Teil B finden sich entsprechende Hinweise zur vorgesehenen Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers.

Aufwendungen zur Herstellung der Ableitungssysteme für das Oberflächenwasser sind vom Vorhabenträger/ Bauherren selbst zu tragen.

Einleitungen in Gewässer II. Ordnung sind nicht geplant. Die Stadt Dassow gehört zum Wasser- und Bodenverband Stepenitz/Maurine.

Im beplanten Gebiet befindet sich kein Gewässer II. Ordnung, das in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz/Maurine liegt. Das Gewässer Wilmstorfer Graben (9/1) tangiert das geplante Gebiet und bildet die natürliche Vorflut. Sofern das

Oberflächenwasser auf den Grundstücken versickert werden kann, ist eine direkte Beeinflussung des Vorfluters nicht erforderlich.

Während des Planverfahrens wurden die Versorgung mit Trinkwasser sowie die Ableitung der anfallenden Abwässer geprüft. Informationen wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingeholt.

Brandschutz/ Löschwasser

Die Feuerwehr erreicht die Baugrundstücke des Plangebietes über den Kaltenhofer Weg. Auch eine Anfahrt der rückwärtigen Grundstücksteile über die Klützer Straße ist möglich.

Der Löschwasserbedarf ist nach DVGW-W 405 zu dimensionieren. Hiernach ist die so ermittelte Löschwassermenge für die Dauer von mind. 2 Stunden zu sichern. Die Absicherung des Grundschutzes obliegt der Stadt Dassow.

Die Möglichkeiten zur Löschwasserbereitstellung wurden während des Planverfahrens geprüft. Ursprünglich war die Entnahme von Löschwasser aus dem auf dem Grundstück vorhandenen Teich in Betracht gezogen worden. Der Teich hat ein überschlägiges Fassungsvermögen von etwa 163 m³. Nunmehr ist der Teich ggf. als zweckmäßige Reserve zu betrachten, jedoch nicht notwendig.

Aus Sicht der Stadt Dassow gilt die Löschwasserbereitstellung für das Plangebiet als gesichert.

Unter Beachtung des Regelwerkes des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V.(DVGW) Arbeitsblatt 405 wird für das Bebauungsplangebiet Nr. 13 der Stadt Dassow bei Berücksichtigung der geplanten Bebauung ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h über die Dauer von 2 Stunden als erforderlich eingeschätzt.

In der schriftlichen Einschätzung der Stadt Dassow vom 18. März 2013 wird auf folgende Löschwasserentnahmestellen für die Brandbekämpfung im Plangebiet verwiesen, welche zur Verfügung stehen:

- Unterflurhydrant Klützer Str. 47,
- Unterflurhydrant Travemünder Weg 1,
- Unterflurhydrant Brennereiweg 17
- mit insgesamt 252 m³/h.

Ferner kann die Löschwasserversorgung für den ersten Angriff kurzzeitig über Löschwasserbehälter der Fahrzeuge der Feuerwehr gesichert werden.

Unter Berücksichtigung der Entfernungen der Hydranten zum Plangebiet wird empfohlen, einen weiteren Hydranten in geringerer Entfernung zum Plangebiet als die benannten herzustellen.

Dies schätzt die Stadt Dassow in Beanwortung der Stellungnahme des Zweckverbandes Grevesmühlen vom 29. Januar 2013 zur Angabe der Hydrantenstandorte ein, ebenso in Beantwortung der Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr vom 27. November 2012.

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Dassow weist in ihrer Stellungnahme vom 27. November 2012 darauf hin, dass notwendige Wege im Baugebiet so zu gestalten sind, dass diese durch Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr befahrbar sind. Die DIN 14090 "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" ist zu beachten. Dies ist im Zuge der weiterführenden Planung und Durchführung der Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Energie

Die Stromversorgung soll durch die Anbindung an das örtlich vorhandene Versorgungsnetz sichergestellt werden. Die Elektroenergieversorgung erfolgt durch die E.ON edis AG.

Die eon.edis stimmt mit ihrer Stellungnahme vom 15. November 2012 der vorliegenden Planung zu. Die Erweiterung der Stromverteilungsanlagen ist vom Vorhabenträger entsprechend zu regeln. Es handelt sich um eine innere Verdichtung, der Anschluss an die vorhandenen Anlagen und Leitungen ist vorgesehen.

Weiterhin wird auf die Einhaltung von Mindestabständen mit Gehölzpflanzungen zu Leitungstrassen hingewiesen, ebenso zur Freihaltung und Gewährleistung von Mindesttiefen von Kabeltrassen.

Die Stadt Dassow wird durch die Stadtwerke Lübeck mit Gas versorgt.

Telekommunikation

Die Deutsche Telekom AG wurde im Zuge der Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Planverfahren um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben.

Daher geht die Stadt Dassow davon aus, dass der Anschluss an das Telekommunikationsnetz möglich sein wird. Ebenso spricht die innerörtliche Lage für die grundsätzliche Anschlussmöglichkeit.

Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung erfolgt mit Nutzungsbeginn und obliegt dem damit beauftragten Entsorgungsunternehmen entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg.

Alle Maßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass eine gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung sichergestellt ist.

Bauabfälle sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsstelle zuzuführen.

Bei Abbrucharbeiten ist insbesondere bei vor 1990 errichteten Gebäuden mit dem Vorkommen schadstoffhaltiger Baustoffe zu achten. Bei Verdacht sollte ein Sachverständiger hinzugezogen werden (ggf. Schadstoffkataster, Planung des Abbruchs).

Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag am Straßenrand des Kaltenhofer Weges zur Abholung bereit zu stellen.

6.4 Immissionsschutz

Schallschutz

Innerhalb des Bebauungsplanes werden unter Berücksichtigung der Anforderungen des vorbeifließenden Verkehrs Lärmpegelbereiche festgelegt.

Die Baugebiete innerhalb des Plangebietes werden als allgemeine Wohngebiete (WA) festgesetzt. Somit gelten die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für WA-Gebiete.

Folgende Orientierungswerte sollten nach Möglichkeit eingehalten bzw. unterschritten werden:

- tags 55 dB(A)
- nachts 45 dB(A) bzw. 40 dB(A).

Der niedrigere Nachwert gilt für Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Lärm von vergleichbaren öffentlichen Betrieben. Kurzzeitige

Geräuschspitzen müssen vermieden werden, wenn sie die o.g. Orientierungswerte tags um mehr als 30 dB(A) und nachts um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Es wird weiterhin auf die Ausführungen unter Pkt. "7.10 Schallschutzmaßnahmen" dieser Begründung hingewiesen.

Geruch

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg teilte in seiner Stellungnahme vom 13. Dezember 2012 mit, dass in der immissionsschutzrelevanten Umgebung eine Anlage zum Halten von Rindern und Schweinen bekannt ist.

Das StALU wurde seitens der Stadt Dassow um erneute Stellungnahme gebeten, um Rechtssicherheit für das Abwägungsverfahren zu erhalten. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg ergänzte seine Stellungnahme mit Schreiben vom 7. Mai 2013 dahingehend, dass nach Ihrer Aktenlage sowie nach Rücksprache mit zuständigen Stellen aus dem Fachbereich Landwirtschaft und Veterinärdienst ersichtlich ist, dass am Standort Kaltenhof seit dem Jahr 2005 keine Tiere mehr gehalten werden. Somit ist der immissionsschutzrechtliche Bestandsschutz gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erloschen. Sollten am o.g. Standort wiederum Tiere gehalten werden, ist dafür ein Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erforderlich.

Somit ist davon auszugehen, dass gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse für die künftige Bebauung im Plangebiet gewährleistet werden können.

Unabhängig davon war die Stadt Dassow unter Berücksichtigung der Lage des Gebietes bzw. der für Bebauung neu vorgesehenen Grundstücke davon ausgegangen, dass Beeinträchtigungen durch Gerüche ausgeschlossen werden können. Dies war auch damit begründet worden, dass bereits in kürzerer Entfernung zum Landwirtschaftsbetrieb Bereiche des allgemeinen Wohngebietes vorhanden sind. Mit der erneuten Stellungnahme des StALU haben sich diese Überlegungen jedoch erübrigt und ein rechtssicheres Fundament dadurch erhalten, dass Auswirkungen durch Gerüche nicht zu beachten sind, weil keine Viehhaltung mehr vorhanden ist.

7. Festsetzungen im Einzelnen

7.1 Art der baulichen Nutzung

Die Baugebiete innerhalb des Plangebietes werden als Allgemeine Wohngebiete (WA) im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete sind unzulässig (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO):

- die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:
 - Nr. 3 BauNVO Anlagen für Verwaltungen.
 - Nr. 4 BauNVO Gartenbaubetriebe.
 - Nr. 5 BauNVO Tankstellen

und werden nicht zum Bestandteil des Bebauungsplanes.

Da die Sicherung und Entwicklung der Wohnbebauung bezweckt ist, werden die sonst nur ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen

innerhalb des Plangebiets ausgeschlossen und somit nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Für die ausgeschlossenen Nutzungen bieten sich an anderen Standorten innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Dassow andere Möglichkeiten der Ansiedlung in günstigeren Lagen.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird für das Plangebiet durch die Festsetzung

- der maximal zulässigen Grundflächenzahl (GRZ),
- der Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß,
- der maximal zulässigen Traufhöhe (TH_{max}),
- der maximal zulässigen Firsthöhe (FH_{max})

bestimmt.

Die entsprechenden Festsetzungen sind gemäß Nutzungsschablone Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die Festsetzung der maximal zulässigen Grundflächenzahl erfolgt unter Berücksichtigung der geprägten bebauten Umgebung unter Bezug auf das Bemessungsgrundstück. Dies erfolgt ebenso für die Festsetzung der maximalen Trauf- und Firsthöhen.

Die festgesetzte Traufhöhe gilt nicht für Traufen von Dachaufbauten und – einschnitten sowie für Nebengiebel und Krüppelwalm. Die festgesetzte Traufhöhe gilt nur für das Hauptgebäude und das Hauptdach.

Die maximale Anzahl der Vollgeschosse mit „I“ geht davon aus, dass im Dachgeschoss ein weiteres Geschoss errichtet werden kann.

Die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen beziehen sich auf die mittlere natürliche Geländehöhe des für die Bebauung vorgesehenen Grundstücksteils. Diese wird entsprechend festgesetzt. Damit besteht ein konkreter Höhenbezug für die als überbaubar festgesetzten Flächen.

7.3 Bauweise, Stellung der baulichen Anlagen

Es ist nur eine offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO) zulässig.

In der offenen Bauweise sind die Gebäude gemäß § 22 BauNVO mit einem seitlichen Grenzabstand zu errichten. Der Mindestgrenzabstand richtet sich nach den Vorschriften der Landesbauordnung M-V.

Für die Hauptgebäude direkt an der Straße werden die Hauptfirstrichtung und damit die Stellung der baulichen Anlagen (straßenparallel zum Kaltenhofer Weg) festgesetzt. Damit werden die diesbezüglichen örtlichen Verhältnisse berücksichtigt und planungsrechtlich gesichert. Es sind auch untergeordnete Firstrichtungen senkrecht zur Straße, jedoch auf der straßenabgewandten Gebäudeseite, zulässig. Damit besteht ein größerer Spielraum für die Bebauung der Grundstücke.

Während des Planverfahrens wurde auf die Firstrichtung des zentralen Baugrundstückes verzichtet, da die Bebauung nicht in unmittelbarer Nähe zur Straße liegt.

7.4 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden mit Baugrenzen festgesetzt.

Die baulichen Hauptanlagen sind innerhalb der Baugrenzen zu errichten. Mit der Lage der überbaubaren Flächen werden zum Teil die bereits vorhandenen Gebäude berücksichtigt, zum anderen werden zusätzliche Möglichkeiten für eine Neubebauung geschaffen. Es wird Einfluss auf die Gestaltung des Baugebietes genommen.

Während des Planverfahrens wurde die Baugrenze des zentralen Baugrundstückes in ihrer Lage geändert und ermöglicht somit beidseitige Anbauten an den Bestand. Die Fläche innerhalb der Baugrenze blieb unverändert.

Da keine weiteren Festsetzungen getroffen sind, können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen, Garagen und überdachte Stellplätze i.S. des § 14 BauNVO zugelassen werden. Ebenso bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. Auf § 23 BauNVO wird hingewiesen.

7.5 Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze

Es wird klargestellt, dass Nebenanlagen, Garagen, offene und überdachte Stellplätze auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind. Dazu werden bereits Ausführungen im vorgenannten Punkt der Begründung getroffen.

Auf eine zusätzliche Festsetzung, dass kleine Windenergieanlagen, die die Bedeutung einer Nebenanlage nicht überschreiten, innerhalb des Plangebiets unzulässig sind, wird hier verzichtet.

Es wird auch nicht als erforderlich angesehen, einen Abstand von Garagen und Nebenanlagen zum zugehörigen Straßenabschnitt zu sichern. Die Stadt geht davon aus, dass Vorgartenbereiche entsprechend freigehalten werden und die prägende städtebauliche Struktur nicht beeinträchtigt wird.

In den weiteren Grundstücksbereichen sind Garagen und Nebenanlagen außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Die Aufstellung von Müllbehältern ist hiervon nicht berührt.

7.6 Höchstzulässige Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Einzelhäusern und in den Doppelhaushälften wird mit maximal 2 Wohnungen je Einheit begrenzt.

Diese Festsetzung trägt zur Erhaltung des typischen städtebaulichen Charakters bei. Ziel die Errichtung von Einfamilienhäusern mit maximal 2 Wohneinheiten oder von Doppelhäusern mit Doppelhaushälften mit maximal 2 Wohneinheiten. So wird beispielweise auch Wohnen im Generationenverbund ermöglicht.

Die Zulässigkeit von maximal 2 Wohneinheiten gilt je Einzelhaus bzw. je Doppelhaushälfte.

7.7 Höhenlage

Für das festgesetzte Baugebiet werden die oberen Bezugspunkte (Traufhöhe, Firsthöhe) definiert und festgesetzt. Ebenso wird die Sockelhöhe definiert und festgesetzt. Ein Bezug wird zum unteren Bezugspunkt hergestellt (sh. Ausführungen zum Maß der baulichen Nutzung in dieser Begründung).

Die Festsetzungen werden getroffen, um Einfluss auf die Kubatur der Bebauung innerhalb des Plangebietes zu nehmen. Die Höhenentwicklung entspricht der Bauweise im ländlichen Raum, so dass eine Anpassung an die örtliche Bauweise gewährleistet werden soll.

Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt von aufsteigender Außenwand mit der zugehörigen Dachaußenhautfläche.

Die festgesetzte Traufhöhe gilt nicht für Traufen von Dachaufbauten und – einschnitten sowie für Nebengiebel und Krüppelwalm. Die festgesetzte Traufhöhe gilt nur für das Hauptgebäude und das Hauptdach.

Die Firsthöhe ist der oberste Schnittpunkt der Dachaußenhautflächen, somit die Oberkante des Gebäudes.

7.8 Sonstige Planzeichen

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird zur Sicherung der Belange des ZVG ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des ZVG festgesetzt.

Der Zweckverband Grevesmühlen teilte in seiner Stellungnahme vom 27. November 2012 den aktuellen Leitungsbestand mit. Dieser wird in die vorliegende Planung nachrichtlich übernommen. Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wird dem aktuellen Bestand angepasst. Eine Vermaßung wird aus Gründen der Rechtseindeutigkeit und Bestimmtheit vorgenommen.

Mit der Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB wird noch kein Nutzungsrecht für das Begehen, Überfahren sowie für das Verlegen und Unterhalten von Leitungen begründet, es werden lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der jeweiligen Flächen geschaffen. Die Flächen werden vor widersprechenden Nutzungen geschützt, d. h. die Festsetzung hindert den Eigentümer, das Grundstück in einer Weise zu nutzen (z.B. durch Errichtung baulicher Anlagen), die die Ausübung des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes behindert oder unmöglich machen würde. Die Begründung erfolgt in der Regel durch Vertrag, durch Bestellung von dinglichen Rechten, Grunddienstbarkeit oder durch Baulast nach Maßgabe des Bauordnungsrechts oder durch Enteignung gegen Entschädigung.

Die entsprechende rechtliche Sicherung ist über die Bauleitplanung hinaus außerhalb des Planverfahrens vorzunehmen.

Die Festlegung weiterer Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten ist innerhalb des Plangebietes nicht erforderlich.

7.9 Grünordnerische Festsetzungen

Zum Erhalt und zur Ergänzung der vorhandenen Grünflächen werden innerhalb des Plangebietes Festsetzungen getroffen.

Die Grünordnerischen Festsetzungen werden aus städtebaulichen Erwägungen getroffen. Die Bepflanzung mit heimischen und standortgerechten Gehölzen steht im Vordergrund bei der parkartigen Gestaltung der privaten Grünfläche. Geschützte Bäume werden zum Erhalt gesichert.

Die Rechtsgrundlagen werden entsprechend während des Planverfahrens angepasst. Ausgleichsmaßnahmen sind gemäß der Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 13a BauGB nicht erforderlich.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit heimischen und standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei geschlossenen Strauchpflanzungen ist ein Pflanz- und Reihenabstand von 1,00 m einzuhalten. Folgende Arten und Pflanzqualitäten sind zu verwenden:

Bäume 1. Ordnung- Hochstamm, 3xv, Stammumfang 18-20 cm: Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*).

Bäume 2. Ordnung- Heister, 2xv, Höhe 175-200 cm: Hainbuche (*Carpinus betulus*), Gemeine Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Weiden (*Salix* ssp.).

Sträucher – 2xv, Höhe 125-150 cm, zu verwenden: Weiden (*Salix* ssp.), Gemeine Haselnuss (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna* / *laevigata*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Efeu (*Hedera helix*), Europäisches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Schlehdorn (*Prunus spinosa*), Rainweide (*Ligustrum vulgare*), Hunds-Rose (*Rosa canina*) u.a. Wildrosenspezies, Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.).

Für Gestaltungsmaßnahmen innerhalb des Gesamtareals ist die Pflanzung von Ziersträuchern und Fremdgehölzen zulässig.

Der mit Pflanzbindung gekennzeichnete Gehölzbestand ist zu erhalten und bei Abgang standortheimisch gemäß Pflanzliste zu ergänzen.

Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage ist parkartig zu gestalten.

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen sowie die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Die vorhandenen Bäume wurden hinsichtlich des Baumschutzes geprüft. Die zur Erhaltung bestimmten geschützten Bäume sind entsprechend festgesetzt. Übrige Bäume werden lediglich

gekennzeichnet (Darstellung ohne Normcharakter). Eingriffe in den geschützten Gehölzbestand sind nicht zu erwarten.

Die mit Erhaltungsgeboten belegte Gehölzfläche westlich des Kaltenhofer Weges darf für Grundstückszufahrten in einer Breite von maximal 6,00 m unterbrochen werden.

7.10 Schallschutzmaßnahmen

Innerhalb des Bebauungsplanes werden unter Berücksichtigung der Anforderungen des vorbeifließenden Verkehrs Lärmpegelbereiche festgelegt.

In Bezug auf die Auswirkungen durch den Verkehrslärm liegt der Stadt Dassow ein Gutachten vor, das seinerzeit im Zusammenhang mit der Herstellung von Unterlagen für die Überprüfung des Standortes des Landwirtschaftsbetriebes für die Errichtung einer Biogasanlage erstellt wurde. Die gutachterlichen Ausführungen werden bewertet. Danach ergeben sich Auswirkungen für Verkehr. Von der Landesstraße und im Bereich zwischen Kaltenhofer Weg und Landesstraße wurden Immissionskontingente bzw. Beurteilungspegel ermittelt, die für die Ableitung von Festsetzungen herangezogen werden.

Für die Verkehrsstärke auf der Landesstraße wurde ein durchschnittlicher Verkehr von 2.926 Kfz pro 24 Stunden mit einem Lkw-Anteil von 4,5% betrachtet. Der Immissionspegel wurde berechnet und bewertet.

Die Stadt Dassow hat seinerzeit das Gutachten Nr. 08-03-7 im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 22 aufstellen lassen. Dabei ist eine Grundbelastung berücksichtigt worden. Zusätzlich wurden Annahmen für den anlagenbezogenen Verkehr getroffen. Wenn auch derzeit die Zukunft für die landwirtschaftlichen Anlagen in Kaltenhof nicht konkret absehbar ist, so ist doch Vorsorge aus Sicht des Schallschutzes vorgesehen. Anlagenbezogener Verkehr auf dem Kaltenhofer Weg wird weiterhin bestehen bleiben. Unter Berücksichtigung der verinselten Lage des für die Bebauung vorgesehenen Grundstücks zwischen Klützer Straße und Kaltenhofer Weg wird der ungünstigste Fall betrachtet - somit Überlagerung des allgemeinen Verkehrs mit dem Verkehr des landwirtschaftlichen Betriebes. Damit ist für die Zukunft ausreichend Vorsorge getroffen.

Unter Berücksichtigung von Berechnungsergebnissen, die erstellt wurden, ergeben sich summierte Beeinträchtigungen bzw. summierte Belastungswerte in dem Gutachten, die bei Werten zwischen 56 und 62 dB(A) tags und 50 bis 56 dB(A) nachts liegen. Damit werden die Werte unter Berücksichtigung des Bestandes bereits überschritten.

Die Empfehlung des ursprünglichen Gutachtens wird aufgegriffen, im Bereich der Bestandsgebäude Festsetzungen zu berücksichtigen, dass betroffene und zum Wohnen genutzte Gebäude (für den Gesamtlärm bemessen) mit Schallschutzfenstern und schallgedämmten Lüftungsanlagen für Schlafräume auszustatten sind.

Ansonsten werden die Anforderungen wie für den Lärmpegelbereich 3 innerhalb des Gebiets festgesetzt. Dies ergibt sich aus den Werten der ermittelten Beurteilungspegel, die mit 62 dB(A) im Maximum berechnet wurden. Damit wird ein maßgeblicher Außenlärmpegel von 65 dB(A) zu berücksichtigen sein, der den Anforderungen des Lärmpegelbereiches 3 entspricht.

Für die Nachtzeit ergeben sich insbesondere unter Berücksichtigung des für den Lärm vom Kaltenhofer Weg wohl maßgeblichen Immissionsortes Werte der summarischen Belastung von 50 dB(A), pegelbestimmend ist der Kaltenhofer Weg. Damit wird davon ausgegangen, dass die Anforderungen wie für Mischgebiete eingehalten werden, der Wert der 16. BImSchV geringfügig überschritten wird und somit die Schlaffunktion auch gewährleistet werden kann. Unter Berücksichtigung der Innenbereichslage und der Verdichtung eines vorhandenen Standortes, berechnet mit einem "worst case"-Szenario in Bezug auf die Auswirkungen durch Verkehrslärm, wird die Vorgehensweise als legitim angesehen. Es wird empfohlen, die für den Aufenthalt maßgeblichen Funktionen der Gebäude am Kaltenhofer Weg auf der Nord-, Süd- bzw. Westseite anzuordnen. Der Einwirkungsbereich von der Klützer Straße befindet sich danach in ausreichender Entfernung, so dass Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm von der Klützer Straße nicht zu erwarten wären.

An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Forderungen gestellt.

In Vorbereitung des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses wurden Abstimmungen mit der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg geführt. Die Heranziehung des vorgenannten Gutachtens für die Festsetzungen wurde von der unteren Immissionsschutzbehörde im Abstimmungstermin vom 05. April 2013 aus fachlicher Sicht gebilligt. Damit konnten die entgegenstehenden Belange der Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde vom 10. Dezember 2012 im Zuge der bauleitplanerischen Abwägung ausgeräumt werden. Das Gutachten wurde der unteren Immissionsschutzbehörde vorgelegt. Den Aussagen zum Immissionsschutz wurde hiernach zugestimmt. Unter Berücksichtigung vorliegender Gutachten und einer Gesamtbetrachtung des Standortes werden unter Berücksichtigung summarischer Auswirkungen des allgemeinen Verkehrs und des Anlagenbezogenen Verkehrs vorsorglich Festsetzungen zum Schallschutz getroffen. Sofern im Einzelgenehmigungsverfahren die Nachweise erbracht werden, dass unter Berücksichtigung der konkreten Lage des für die Bebauung vorgesehenen Grundstücksteils keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind, kann darauf auch verzichtet werden.

7.11 Örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

Die Stadt Dassow macht davon Gebrauch, einzelne Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 Abs. 1 LBauO M-V, für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes zur positiven Gestaltung des Ortsbildes zu treffen.

Die Stadt Dassow nimmt konkrete gestalterische Festsetzungen in den Bebauungsplan auf, um auch gestalterisch Vorgaben unter Berücksichtigung der örtlichen Situation zu treffen und so einen Bezug des Plangebietes zum vorhandenen Siedlungsgefüge herzustellen.

Insbesondere werden Festsetzungen nach folgenden Kriterien getroffen, für:

- Dächer
- Fassaden
- Werbeanlagen
- Ver- und Entsorgungsleitungen, Nebenanlagen zur Versorgung
- Bußgeldvorschrift.

Dächer

Die Festsetzungen werden unter Berücksichtigung der vorherrschenden regionaltypischen Bauweise vorgenommen.

Die Festsetzung einer Dachneigung wird für den im Bestand geprägten Bereich nicht für erforderlich angesehen. Somit sind auch keine Anforderungen an die Dachneigungen für Gebäudeteile wie Gauben, Frontispiz/ Mittelrisalit und Zwerchhäuser vorgegeben; ebenso nicht für Nebengebäude und Garagen.

Die Zulässigkeit von Solaranlagen bleibt hiervon unberührt.

Fassaden

Gemäß der regionaltypischen Bauweise sind die Fassaden als geputzte Wandflächen oder als Sichtmauerwerk (Klinker) zulässig, ebenso in Kombination dieser Materialien untereinander oder als Kombination der jeweils vorgenannten Ausführungen mit einer Holzfassade.

Ebenfalls unter Berücksichtigung der regionaltypischen Bauweise sind die Fassaden von Anbauten oder Nebengebäuden in derselben Art herzustellen, wie die des Hauptgebäudes oder als Holzkonstruktion.

Abweichend sind auch Metall- und Holzkonstruktionen in Verbindung mit Glas bei der Errichtung von Erkern, Wintergärten und betonten Eingangsbereichen zulässig.

Weiterhin unter Berücksichtigung der regionaltypischen Bauweise werden Dachüberstände an Traufen und Giebeln als Höchstmaß festgesetzt. Terrassen- und Eingangsüberdachungen sind hiervon ausgenommen.

Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeträger dürfen die Gliederung einer Fassade nicht überschneiden und Fenster bzw. andere wichtige Details nicht verdecken. Sie sind an Hauswänden in der Erdgeschosszone sowie an Zäunen zulässig.

Lichtwerbeanlagen, die Lichtbewegungen oder Lichtwechsel aufweisen, dürfen nicht verwendet werden.

Um Beeinträchtigungen des Ortsbildes zu vermeiden, werden bezüglich der Werbeanlagen Vorgaben hinsichtlich der Lage festgesetzt.

Ver- und Entsorgungsleitungen, Nebenanlagen zur Versorgung

Alle Hauptleitungen für die Ver- und Entsorgung sind vorbehaltlich anderer übergeordneter gesetzlicher Regelungen unterirdisch zu verlegen. Gas- oder Ölbehälter sind unterirdisch anzuordnen oder in einer geschlossenen Umkleidung unterzubringen. Diese Festsetzung dient der positiven Ortsbildgestaltung.

Bußgeldvorschrift

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen unter III.1 bis III.4 verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

Diese Festsetzung dient dazu, um Verstöße gegen die vorgenannten Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen ahnden zu können.

8. Flächenbilanz

Der Geltungsbereich der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 hat eine Größe von ca. 11.838 m².

Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches	Flächengröße [m²]
Allgemeines Wohngebiet (davon innerhalb der Baugrenzen)	4.272 m² (1.002 m ²)
Grünfläche Private Parkanlage	5.911 m²
Wasserfläche	79 m²
Straßenverkehrsfläche	1.576 m²
Gesamtgeltungsbereich	11.838 m²

Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.

9. Auswirkungen der Planung

9.1 Allgemeine Belange

Mit der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt eine Nachverdichtung der Wohnbebauung innerhalb des Siedlungsgefüges. Die vorhandene Bebauung am Eckbereich zwischen Klützer Straße und Kaltenhofer Weg wird planungsrechtlich gesichert; die Bebauung von 2 weiteren straßenbegleitenden Grundstücken am Kaltenhofer Weg wird planungsrechtlich im Rahmen der Festsetzungen ermöglicht.

Ausgleichs- und Ersatzbelange sind nicht berührt (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB).

Die Ver- und Entsorgung ist auf Grund der innerörtlichen Lage und Beplanung als gesichert zu betrachten. Die Situation ändert sich dahingehend, dass nunmehr für die hinterliegende Bebauung entsprechende Anschlüsse vorzunehmen sind.

Die Grundstücke sind über den Kaltenhofer Weg verkehrlich angebunden. Weitergehende Regelungen sind nicht zu beachten.

9.2 Artenschutzfachbericht

Begleitend zum Bebauungsplan wird ein Artenschutzfachbericht unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben erstellt und Gegenstand der Begründung.

Der Artenschutzfachbericht kommt im wesentlichen zu folgendem Ergebnis und zu folgenden Ausführungen:

Beeinträchtigungen von Teilhabitaten und der mögliche Verlust von Brutplätzen durch die Beseitigung von Siedlungsgehölzen der heimischen Vogelwelt werden nicht als erheblich eingeschätzt, da der Gesamtlebensraum auch Flächen außerhalb des Plangebungsbereiches umfasst. Weiterhin sind innerhalb des Plangebietes Anpflanzungen vorgesehen. Im Bereich der festgesetzten Parkanlage werden Strukturen entstehen, welche den Brutvogelarten des Siedlungsraumes Lebensraum und Nistmöglichkeiten bieten werden.

Der Verlust der unbebauten Fläche, als möglicher Lebensraum häufiger Brutvogelarten des Siedlungsraumes, wird daher voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen oder Beeinträchtigungen der Erhaltungszustände der Populationen führen.

Eventuelle baubedingte Vergrämungen von häufigen Brutvögeln des Siedlungsraumes werden als nicht erheblich angesehen, da diese zeitlich befristet und somit nicht erheblich sind. Weiterhin sind in der Umgebung des Vorhabens ausreichend Biotop des Siedlungsraumes vorhanden, welche auf stabile, umfangreiche Populationen der heimischen Vogelarten hinweisen.

Abrissmaßnahmen werden nicht vorbereitet. Für Umnutzungen des Bestandes wird daher auf zukünftige Artenschutzbetrachtungen hingewiesen, die durch den Bauherren/ Vorhabenträger selbst zu erbringen sind. Vor Beginn der Baumaßnahmen sind die Anforderungen an den Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen.

Entsprechend der Vorgaben des (5) des § 44 des BNatSchG wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang somit weiterhin erfüllt.

Die Auswirkungen des Vorhabens, die durch die Planung vorbereitet werden, verstoßen somit nicht gegen die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten des § 44 des BNatSchG.

10. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

10.1 Munitionsfunde

Sollten bei Bauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls sind die Polizei und gegebenenfalls die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen.

10.2 Bau- und Kunstdenkmale, Bodendenkmale

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich keine Bau- und Kunstdenkmale und keine Bodendenkmale bekannt. Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege teilt in seiner Stellungnahme mit, dass nördlich des Plangebiets ein Bodendenkmal bekannt ist. Eine nachrichtliche Übernahme erfolgt nicht, da die Planzeichnung diesen Bereich nicht mehr umfasst.

10.3 Verhalten bei Bodendenkmalfunden

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

10.4 Anzeige des Baubeginns bei Erdarbeiten

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).

10.5 Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen/ Verhaltensweise bei unnatürlichen Verfärbungen bzw. Gerüchen des Bodens

Erkenntnisse über Altlasten oder altlastverdächtige Flächen liegen nach derzeitigem Stand für das Plangebiet nicht vor. Es wird jedoch keine Gewähr für die Freiheit des Plangebietes von Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen übernommen.

Hinweise auf Altlasten und altlastverdächtige Flächen, erkennbar an unnatürlichen Verfärbungen bzw. Gerüchen oder Vorkommen von Abfällen, Flüssigkeiten u. ä. (schädliche Bodenverfärbungen) sind der Landrätin des Landkreises als untere Abfallbehörde unverzüglich nach Bekannt werden mitzuteilen. Grundstücksbesitzer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten

Bodenaushubs oder Bauabfalls nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz verpflichtet. Die Anforderungen des Bundesbodenschutzgesetzes sind zu beachten.

10.6 Festpunkte des amtlichen geodätischen Grundlagentetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Es befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagentetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Geltungsbereich und seiner näheren Umgebung.

10.7 Bundesbodenschutzgesetz

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand liegen keine Erkenntnisse über schädliche Bodenveränderungen im Sinne des §2 Abs.3 Bundesbodenschutzgesetzes bekannt.

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind mit der zuständigen Behörde, Staatliches Amt für Umwelt und Natur Schwerin, gemäß § 13 BBodSchG die notwendigen Maßnahmen abzustimmen (Sanierungsuntersuchung, Sanierungsplanung, Sanierung bzw. Sicherung). Bei der Erfüllung dieser Pflichten ist die planungsrechtliche zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zu vereinbaren ist. Für jede Maßnahme, die auf den Boden einwirkt, hat der Vorhabenträger die entsprechende Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern, soweit das im Rahmen der Baumaßnahmen verhältnismäßig ist. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch die verbleibenden Schadstoffe keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Im Falle einer Sanierung muss der Vorhabenträger dafür sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlast so weit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässige Nutzungsmöglichkeit wieder hergestellt wird. Diese Hinweise werden allgemeingültig dargestellt, da bisher für den Standort keine Altlasten bekannt sind. Es handelt sich lediglich um einen vorsorglichen Hinweis.

10.8 Oberflächenwasserableitung

Auf Grundlage der Kenntnis zu den Bodenverhältnissen soll die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers jeweils auf den Grundstücken realisiert werden.

10.9 Hinweise zu Leitungen

Über das Plangebiet verläuft die Leitung des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung DN AZ 200. Diese Leitung ist in der Planzeichnung dargestellt. Ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wurde zur Sicherung des Leitungsbestandes festgesetzt. Ein Heckendurchbruch wird wie der nach den Festsetzungen des Planes geregelte Heckendurchbruch für Grundstückszufahrten als zulässig bestimmt.

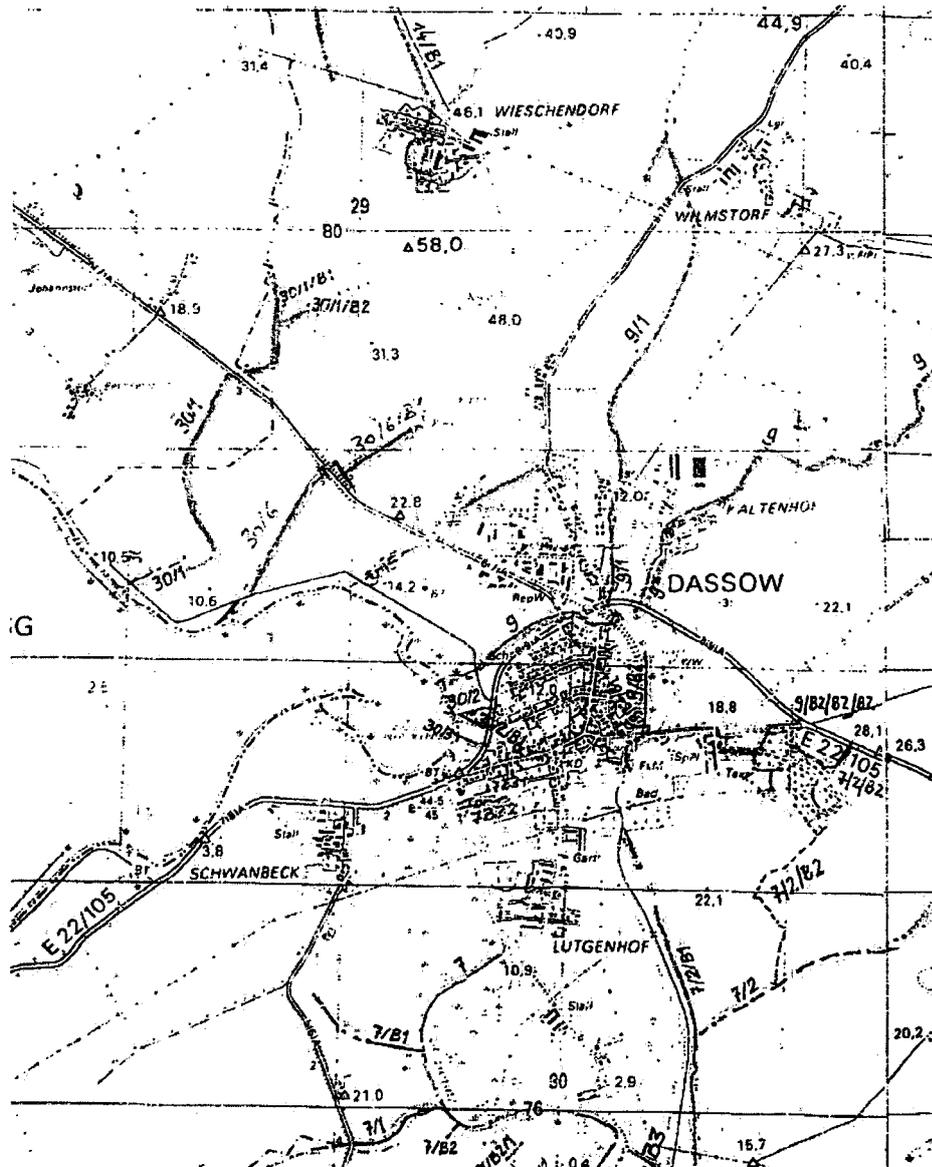
10.10 Löschwasserversorgung / Löschwasserbereitstellung

Unter Beachtung des Regelwerkes des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V.(DVGW) Arbeitsblatt 405 wird für das Bebauungsplangebiet Nr. 13 der Stadt Dassow bei Berücksichtigung der geplanten Bebauung ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h über die Dauer von 2 Stunden als erforderlich eingeschätzt. Es stehen folgende Löschwasserentnahmestellen für die Brandbekämpfung zur Verfügung: Unterflurhydrant Klützer Str. 47, Unterflurhydrant Travemünder Weg 1, Unterflurhydrant Brennereiweg 17 mit insgesamt 252 m³/h zur Verfügung. Ferner kann die Löschwasserversorgung für den ersten Angriff kurzzeitig über Löschwasserbehälter der Fahrzeuge der Feuerwehr gesichert werden.

Es wird eingeschätzt, dass die Löschwasserversorgung im Bebauungsplangebiet Nr. 13 als gesichert anzusehen ist.

10.11 Vorflutverhältnisse

Nächstgelegener Vorfluter ist der Graben 9/1, Wilmstorfer Graben, der das geplante Gebiet östlich tangiert und die natürliche Vorflut bildet. Im Bedarfsfall ist eine Anbindung an diesen Vorfluter zu realisieren. Voraussetzung für die Realisierung sind Abstimmungen mit Wasser- und Bodenverband.



Topografischer Kartenauszug mit Darstellung der Lage der Vorflut
(Quelle: Stellungnahme Wasser- und Bodenverband vom 28.11.2012)

10.12 Gewässerschutz

Bei den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 WHG und § 20 LWaG so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) notwendig, mit denen unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einen Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.

10.13 Artenschutzbelange

Die gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes sind zu beachten. Die Auswirkungen der Vorhaben, die durch die Planung vorbereitet werden, verstoßen nicht gegen die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten des § 44 BNatSchG. Sofern Abrissmaßnahmen vorbereitet werden für Umnutzungen des Bestandes sind die Anforderungen an den Artenschutz zu beachten. Maßnahmen und Überprüfungen sind durch den Vorhabenträger/Bauherrn selbst zu erbringen. Vor Beginn der Baumaßnahmen sind die Anforderungen an den Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen.

TEIL 2 Ausfertigung

1. Beschluss über die Begründung

Die Begründung zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 der Stadt Dassow wurde auf der Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Dassow am 19. Juni 2013 gebilligt

Dassow, den *21.08.2013*


J. Ploen
Bürgermeister
der Stadt Dassow



2. Arbeitsvermerke

Aufgestellt für die Stadt Dassow

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 0 38 81 / 71 05 - 0
Telefax 0 38 81 / 71 05 - 50

Anlage zur Begründung zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 der Stadt Dassow „Gebiet zwischen Kaltenhofer Weg und Klützer Straße“ gemäß § 13a BauGB

Das Gutachten zum Schallschutz, Gutachten Nr. 08-03-7 „Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 (Biogasanlage Kaltenhof) der Gemeinde Dassow – Lärmimmissionsuntersuchung des anlagenbezogenen Verkehrs auf öffentlichen Straßen, erstellt durch Dipl.-Ing. Volker Ziegler am 11.04.2008 wird als Anlage der Begründung beigefügt.

Dieses Gutachten diene als Grundlage zur Ableitung der Festsetzungen zum Schallschutz innerhalb des Plangebietes.

Die Stadt Dassow fügt das Gutachten als Anlage der Begründung zum Bebauungsplan bei.



GUTACHTEN

Nr. 08-03-7

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22
(Biogasanlage Kaltenhof) der Gemeinde Dassow
Lärmimmissionsuntersuchung des anlagenbezogenen
Verkehrs auf öffentlichen Straßen**

Auftraggeber: Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen

Bearbeitung ibs: Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Erstellt am: 11.04.2008

EXEMPLAR FÜR DIE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beginn der Auslegung: 09.06.2008
Ende der Auslegung: 09.07.2008 abgenommen am:

(Siegel) (Unterschrift) (Siegel) (Unterschrift)

Messstelle § 26 BImSchG
VMPA-Güteprüfstelle
für Bauakustik / DIN 4109
Von der IHK zu Lübeck
ö.b.u.v. Sachverständiger
für Schallschutz

Grambeker Weg 146
23879 Mölln
Telefon 0 45 42 / 83 62 47
Telefax 0 45 42 / 83 62 48

Kreissparkasse
Herzogtum Lauenburg
BLZ 230 527 50
Kto. 100 430 8500

Inhaltsverzeichnis

1	Planungsvorhaben und Aufgabenstellung	3
2	Beurteilungsverfahren	4
2.1	Planungsrechtliche Beurteilung	4
2.2	Immissionsschutzrechtliche Beurteilung.....	5
3	Berechnungsverfahren	6
4	Immissionsorte und Schutzbedürftigkeiten	7
5	Verkehrsaufkommen und Schallemissionen	8
5.1	Vorgehensweise	8
5.2	Allgemeiner Verkehr	10
5.3	Anlagenbezogener Verkehr des landwirtschaftlichen Betriebes Rekittke	11
6	Berechnungsergebnisse	12
7	Bewertung	14
8	Zusammenfassung, Maßnahmen zur Konfliktvorsorge	17
	Literaturverzeichnis und verwendete Unterlagen.....	18
	Anlagenverzeichnis.....	19

1 Planungsvorhaben und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Dassow beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 22 für den Bereich des landwirtschaftlichen Betriebes Rekitke im Ortsteil Kaltenhof nördlich des Brenneriweges aufzustellen. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage geschaffen werden.

Unser Büro wurde beauftragt, die vom anlagenbezogenen Verkehr auf den öffentlichen Straßen ausgehenden Lärmimmissionen an den Wohnhäusern der Anliegergrundstücke zu ermitteln und zu beurteilen.

2 Beurteilungsverfahren

2.1 Planungsrechtliche Beurteilung

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist die *DIN 18005-1 "Schallschutz im Städtebau"* [1] für die Beurteilung von Verkehrslärmeinwirkungen heranzuziehen. Die *DIN 18005-1* verweist zur Ermittlung der Straßenverkehrslärmimmissionen auf das Berechnungsverfahren der „*Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90)*“ [3].

Die Bewertung der Lärmimmissionen erfolgt im Vergleich der für den Tag (06:00 - 22:00 Uhr) und die Nacht (22:00 - 06:00 Uhr) berechneten Beurteilungspegel mit den schalltechnischen Orientierungswerten des *Beiblattes 1 zu DIN 18005* [2]. Die Orientierungswerte für Verkehrslärm betragen:

Einwirkungsorte	Tag 06:00 - 22:00 Uhr dB(A)	Nacht 22:00 - 06:00 Uhr dB(A)
Reine Wohngebiete (WR)	50	40
Allgemeine Wohngebiete (WA)	55	45
Mischgebiete (MI), Dorfgebiete (MD)	60	50

Nach den Ausführungen des *Beiblattes 1 zu DIN 18005* sind die schalltechnischen Orientierungswerte eine sachverständige Konkretisierung für die in der Planung zu berücksichtigenden Ziele des Schallschutzes, sie sind keine Grenzwerte. Die Einhaltung der Orientierungswerte ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen.

Als Abwägungsrahmen herangezogen werden können die Immissionsgrenzwerte der für den Bau oder die wesentliche Änderung von Verkehrswegen geltenden *Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)* [4], die um 4 dB(A) über den Orientierungswerten des *Beiblattes 1 zu DIN 18005-1* liegen.

2.2 Immissionsschutzrechtliche Beurteilung

Die Lärmimmissionen, die von Anlagen im Sinne des *Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)* ausgehen, sind nach *TA Lärm* [5] zu ermitteln und zu beurteilen.

Die Geräusche des der Anlage zuzuordnenden Verkehrsaufkommens auf öffentlichen Straßen außerhalb des Betriebsgeländes sind dabei getrennt von den Anlagengeräuschen zu betrachten. Nach *TA Lärm* gilt folgende Regelung:

Die Geräusche des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit

- sie die nach *RLS-90* berechneten Beurteilungspegel der Verkehrsräusche rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist
- und die Immissionsgrenzwerte der *Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)* erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Die Immissionsgrenzwerte der *16. BImSchV* betragen:

Einwirkungsorte	Tag 06:00 - 22:00 Uhr dB(A)	Nacht 22:00 - 06:00 Uhr dB(A)
Reine und allgemeine Wohngebiete (WR, WA))	59	49
Mischgebiete (MI), Dorfgebiete (MD)	64	54



3 Berechnungsverfahren

Mit dem Programm LIMA, Version 5.1.12, wird auf der Grundlage der als DWG-Datei zur Verfügung gestellten ALK ein Simulationsmodell zur Berechnung der Straßenverkehrslärmimmissionen nach *RLS-90* erstellt. Ausgangswerte der Lärmberechnungen sind das Verkehrsaufkommen, der Lkw-Anteil, die zulässige Höchstgeschwindigkeit sowie die Beschaffenheit und Längsneigung der Straßen.

Lagepläne des Berechnungsmodells mit Immissionsorten und Straßenemittenten sind als Anlagen 7 und 8 beigefügt. Wohnhäuser, die mit einer pauschalen Hindernishöhe von 6 m im Berechnungsmodell enthalten sind, sind grau ausgefüllt.

An den Gebäudefassaden liegen die maßgebenden Immissionsorte in Höhe der oberen Geschossdecke des zu schützenden Raumes. Wir setzen eine pauschale Berechnungshöhe von 2,5 m für das Erdgeschoss an.

4 Immissionsorte und Schutzbedürftigkeiten

Die Immissionsorte verteilen sich auf den Brennereiweg incl. Zuwegung zum landwirtschaftlichen Betrieb Rekittke, den Kaltenhoferweg und die Klützer Straße (L 01). Diese Straßen werden derzeit für An- und Abfahrten genutzt. In der Anlage 3 sind die Straßenabschnitte, in den Anlagen 7 und 8 die Straßenabschnitte und die Immissionsorte gekennzeichnet.

Es bestehen keine rechtskräftigen Bebauungspläne für die Bebauungen entlang dieser Straßenzüge. Der wirksame Flächennutzungsplan (siehe Anlage 4) weist für eine Grundstückstiefe beidseitig der Klützer Straße gemischte Bauflächen (M) und dahinter Wohnbauflächen (W), im Bereich des westlichen Brennerweiweges Wohnbauflächen (W) und daran östlich anschließend gemischte Bauflächen (M) aus. Im Bereich der Einmündung des Kaltenhoferweges in die L 01 setzt die Änderung Ä3 des Flächennutzungsplanes eine Wohnbaufläche (W) fest.

An IO 1 (Zufahrt zum Betrieb Rekittke nördlich des Brennereiweges), IO 2 (Kaltenhoferweg Nord), IO 7 (Brennereiweg Ost), IO 6 (L 01 Süd) und IO 11 (L 01 Nord) gehen wir entsprechend der vorhandenen baulichen Nutzungen bzw. der Ausweisungen im Flächennutzungsplan von der Schutzbedürftigkeit gemischter Bauflächen (MI, MD) aus.

An den übrigen Immissionsorten IO 3 - IO 5 (Kaltenhoferweg Süd) sowie IO 8 - IO 10 (Brennereiweg West) folgen wir dem Planungswillen der Gemeinde, die hier im Flächennutzungsplan Wohnbauflächen (W) ausweist und gehen von der Schutzbedürftigkeit allgemeiner Wohngebiete (WA) aus. Die Schutzbedürftigkeit von reinen Wohngebieten (WR) ist im Regelfall nur dann anzusetzen, wenn diese Art der Nutzung in einem rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzt ist.

5 Verkehrsaufkommen und Schallemissionen

5.1 Vorgehensweise

Wir berechnen die vom allgemeinen Verkehr ohne den Schwerlastverkehr (Schlepper, Lkw) des landwirtschaftlichen Betriebes Rekittke ausgehenden Geräusche sowie die zusätzlichen Lärmimmissionsanteile durch den anlagenbezogenen Verkehr des Betriebes Rekittke nach Inbetriebnahme der Biogasanlage.

Wir gehen dabei von der als Anlage 6 beigefügten Verkehrsprognose für den maximalen Ausbau der Biogasanlage mit einer Leistung von 6 MW aus, die uns von Herrn Rekittke zur Verfügung gestellt wurde. In diesen Tabellen sind für unterschiedliche Zeitperioden die Anlieferungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Biogasanlage sowie sonstige biogasanlagenunabhängige Maschinenfahrten und damit das gesamte Schwerlast-Verkehrsaufkommen des landwirtschaftlichen Betriebes zusammengefasst.

Verkehrslärberechnungen nach *RLS-90* berücksichtigen im Regelfall die jahresdurchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommen. Bei jahreszeitlich stark schwankenden betrieblichen Verkehrsaufkommen wird man damit allerdings nicht dem damit verbundenen Störgrad für die Anlieger der Zufahrtsstraßen gerecht. In Abstimmung mit Herrn Lewke vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie gehen wir daher vom durchschnittlichen betrieblichen Verkehrsaufkommen während der Anlieferungsperiode mit der höchsten Anzahl an Schwerlastfahrten aus. Dies ist der Mai mit Anlieferung von Getreide für die Ganzpflanzensilage (GPS).

Am Brennereiweg und am Kaltenhoferweg stellen wir die Beurteilung der Verkehrslärmimmissionen auf die absolute Höhe der Gesamtverkehrslärmimmissionen nach Inbetriebnahme der Biogasanlage, die Gegenstand der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 ist, ab. Eine Gegenüberstellung der Lärmimmissionsanteile durch den derzeitigen anlagenbezogenen Verkehr des landwirtschaftlichen Betriebes (bzw. den zukünftigen anlagenbezogenen Verkehr bei einer alternativen konventionellen Betriebsentwicklung ohne Biogasanlage) und durch den anlagenbezogenen Verkehr mit Biogasanlage nehmen wir nicht vor. Im Rahmen der Bauleitplanung ist vielmehr eine Bewältigung des Gesamtkonfliktes anzustreben. Dabei sind auch derzeitige betriebliche Verkehrsströme als Beiträge zu den sich einstellenden Gesamtlärmpegeln, aber nicht als Ausgangspunkt für eine relative Betrachtung einzubeziehen. Eine relative Betrachtung „ohne / mit Biogasanlage“ würde die Lärmproblematik verwischen.

Dies gilt nicht für die L 01, da hier das vorhandene lärmpegelbestimmende Verkehrsaufkommen unabhängig vom landwirtschaftlichen Betrieb Rekittke ist und nicht dem Planungsvorhaben aufgebürdet werden kann. An der L 01 stellen wir die Beurteilung daher primär auf die Erhöhung der Verkehrslärmimmissionen durch den anlagenbezogenen Verkehr des landwirtschaftlichen Betriebes ab.

5.2 Allgemeiner Verkehr

Am Dienstag, 29.01.2008, wurden zwischen 07:00 Uhr und 10:00 Uhr sowie am Donnerstag, 31.01.2008 zwischen 14:00 Uhr und 18:00 Uhr Verkehrszählungen am Brennereiweg und an der L 01 auf Veranlassung des landwirtschaftlichen Betriebes Rekittke vorgenommen. Aus den Zählwerten lassen sich überschlägig durchschnittliche Verkehrsaufkommen von ca. 200 Pkw/24 Std. auf dem asphaltierten westlichen Abschnitt und ca. 100 Pkw/24 Std. auf dem unbefestigten östlichen Abschnitt des Brennereiweges ableiten. Diese Werte setzen wir ebenfalls für die südlichen und nördlichen Abschnitte des asphaltierten Kaltenhoferweges an.

Das aus den Zählungen abgeleitete Verkehrsaufkommen auf der L 01 liegt bei 3.135 Kfz/24 Std. mit einem Lkw-Anteil von 7 % etwa auf Höhe der „amtlichen“ Zählung des Jahres 2005 mit 2.926 Kfz/24 Std. und einem Lkw-Anteil von 4,5 %. Wir gehen bei den Berechnungen von den „amtlichen“ Werten aus.

In der folgenden Tabelle sind die Verkehrsaufkommen und die daraus berechneten Emissionspegel $L_{m,E}$ (definiert für einen Abstand von 25 m zur Straßenmitte) zusammengefasst:

Straßenabschnitt ¹⁾	DTV ²⁾ Kfz/24 Std.	Lkw-Anteil ³⁾ %	v_{zul} ⁴⁾ km/h	D_{Stro} ⁵⁾ dB(A)	$L_{m,E,Tag}$ dB(A)	$L_{m,E,Nacht}$ dB(A)
L 01 (1)	2.926 ¹⁾	4,5	50	0	56,1	47,4
Kaltenhoferweg Nord (2)	100	0 ⁶⁾	50	0	38,5	31,1
Kaltenhoferweg Süd (3)	200	0 ⁶⁾	50	0	41,5	34,1
Brennereiweg West (4) ⁷⁾	200	0 ⁶⁾	50	0	41,5	34,1
Brennereiweg Ost (5)	100	0 ⁶⁾	50	6	41,5	34,1

- 1) Die Zahlen in Klammern sind die Kennzeichnungen der Straßenabschnitte in der Anlage 7
- 2) Mit Umrechnungsfaktoren für die maßgebenden stündlichen Verkehrsstärken M gemäß Tabelle 3 der RLS-90 (Landesstraße, Gemeindestraße)
- 3) Ohne Differenzierung für den Tag und die Nacht
- 4) Zulässige Höchstgeschwindigkeit innerorts 50 km/h
- 5) Korrektur für die Art der Fahrbahnoberfläche ($D_{Stro} = 0$ dB bei Asphalt; für den unbefestigten „holperigen“ östlichen Abschnitt des Brennereiweges setzen wir $D_{Stro} = 6$ dB analog zu Kopfsteinpflaster an)
- 6) Wir gehen davon aus, dass der bei den Zählungen erfasste geringe Lkw-Anteil vom landwirtschaftlichen Betrieb Rekittke stammt und rechnen diesen biogasanlagenunabhängigen Betriebsverkehr gemäß den Ausführungen im Abschnitt 5.1 nicht dem allgemeinen Verkehr hinzu (er ist vielmehr in den Berechnungsansätzen des Abschnittes 5.3 enthalten)
- 7) Die Steigung des westlichen Abschnittes des Brennereiweges beträgt nach einem Aufmaß durch den landwirtschaftlichen Betrieb Rekittke weniger als 5 % und ist damit nicht zuschlagspflichtig.

5.3 Anlagenbezogener Verkehr des landwirtschaftlichen Betriebes Rekittke

Gemäß den Ausführungen im Abschnitt 5.1 gehen wir vom durchschnittlichen betrieblichen Verkehrsaufkommen während der Anlieferungsperiode mit der höchsten Anzahl an Schwerlastfahrten für den maximalen Ausbauzustand der Biogasanlage mit 6 MW aus. Dies ist der Mai mit Anlieferung von Getreide für die Ganzpflanzensilage (GPS).

Nach der als Anlage 6 beigefügten Prognose entfallen ca. 15 % der Schwerlastfahrten auf den nach Norden gerichteten Straßenzug „Brennereiweg / Klützer Straße Nord“ und ca. 65 % auf den nach Süden gerichteten Straßenzug „Kaltenhoferweg / Klützer Straße Süd“. Ca. 18 % der Schwerlastfahrten werden über den vom landwirtschaftlichen Betrieb unmittelbar nach Norden führenden Wilmstorfer Weg und ein vernachlässigbar geringer Anteil von 2 % über den Brennereiweg östlich der Zufahrt zum landwirtschaftlichen Betrieb abgewickelt. Für die Ortslage Kaltenhof sind nur die erstgenannten Schwerlastfahrten mit einem Gesamtanteil von ca. 80 % auf den in der Anlage 8 gekennzeichneten Straßenabschnitten relevant.

Schlepperfahrten werden bei den Straßenverkehrslärberechnungen wie Lkw bei der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gewertet.

Ausgehend von der dunkelgrün hinterlegten Tabelle 2 der Anlage 6 erhält man folgende Emissionspegel $L_{m,E}$:

Straßenabschnitt¹⁾	M_{Tag}²⁾ Lkw/Std.	M_{Nacht}³⁾ Lkw/Std.	v_{zul} km/h	D_{StrO} dB(A)	$L_{m,E,\text{Tag}}$ dB(A)	$L_{m,E,\text{Nacht}}$ dB(A)
L 01 Süd (1a) mit 83 Fahrten/Tag	5,2	1,4	50	0	51,5	45,8
L 01 Nord (1b) mit 20 Fahrten/Tag	1,3	0,4	50	0	45,5	40,3
Kaltenhoferweg Nord, Süd (2, 3) mit 83 Fahrten/Tag	5,2	1,4	50	0	51,5	45,8
Brennereiweg West (4)	1,3	0,4	50	0	45,5	40,3
Brennereiweg Ost (5)	1,3	0,4	50	6	51,5	46,3
Zufahrt zum landw. Betrieb (6) mit 103 Fahrten/Tag	6,5	1,8	50	0	52,5	46,9

- 1) Die Zahlen in Klammern sind die Kennzeichnungen der Straßenabschnitte in der Anlage 8
- 2) Anzahl der Fahrten pro Tag geteilt durch die 16-stündige Beurteilungszeit tags 06:00 - 22:00 Uhr für den sicherheitshalber betrachteten Fall; dass alle Fahrten bis 22:00 Uhr abgewickelt sind
- 3) Der für die 15-stündige Erntearbeitszeit berechnete mittlere Stundenwert wird sicherheitshalber für die beiden Nachtstunden 22:00 - 24:00 Uhr mit Mittelung über die 8-stündige Beurteilungszeit nachts 22:00 - 06:00 Uhr angesetzt.

6 Berechnungsergebnisse

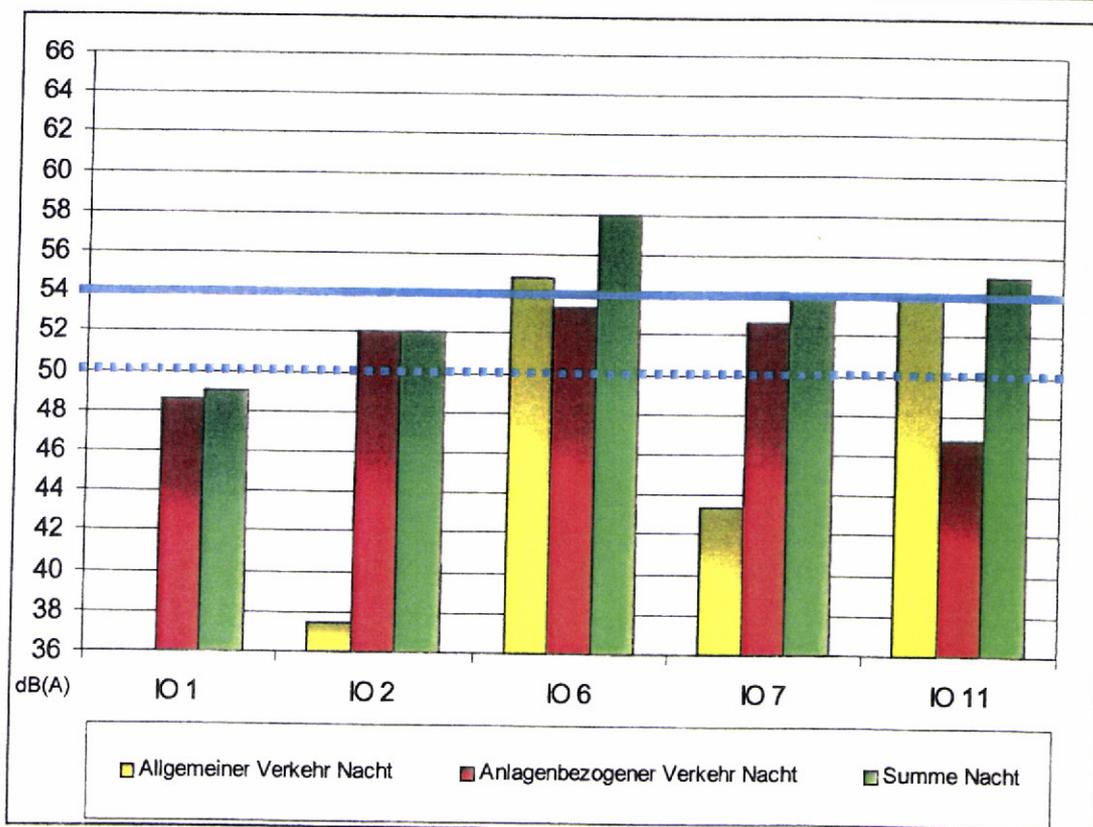
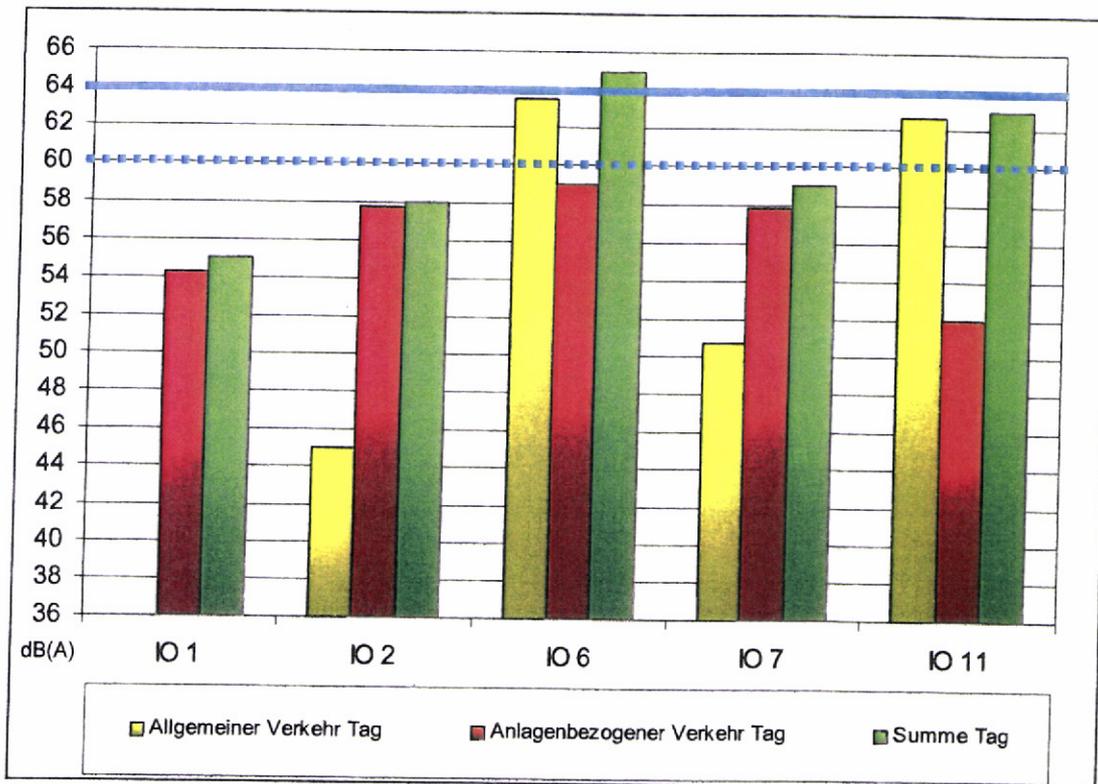
Die Schallausbreitungsberechnungen sind als Anlagen 10 -13 (allgemeiner Verkehr) und als Anlagen 14 - 17 (anlagenbezogener Gesamtverkehr des landwirtschaftlichen Betriebes Rekitke in der Ernteperiode „GPS Getreide“ für den maximalen Ausbauzustand der Biogasanlage mit 6 MW) beigefügt. In der folgenden Tabelle sind die Beurteilungspegel L_r zusammengefasst:

	IO 1	IO 2	IO 3	IO 4	IO 5	IO 6	IO 7	IO 8	IO 9	IO 10	IO 11
	dB(A)										
	MI	MI	WA	WA	WA	MI	MI	WA	WA	WA	MI
Allgemeiner Verkehr											
Tag	-	45,0	45,6	53,1	60,7	63,5	50,7	47,8	48,9	54,8	62,6
Nacht	-	37,5	38,1	45,2	52,0	54,8	43,3	40,1	41,4	46,3	53,9
Anlagenbezogener Verkehr											
Tag	54,2	57,7	55,0	60,7	55,4	59,0	57,8	50,9	52,7	51,9	52,0
Nacht	48,6	52,0	49,3	55,0	49,7	53,3	52,6	45,7	47,5	46,7	46,8
Summe¹⁾											
Tag	55	58	56	62	62	65	59	53	55	57	63
Nacht	49	52	50	56	54	58	54	47	49	50	55
Orientierungswerte DIN 18005-1											
Tag	60	60	55	55	55	60	60	55	55	55	60
Nacht	50	50	45	45	45	50	50	45	45	45	50
Immissionsgrenzwerte 16. BImSchV											
Tag	64	64	59	59	59	64	64	59	59	59	64
Nacht	54	54	49	49	49	54	54	49	49	49	54

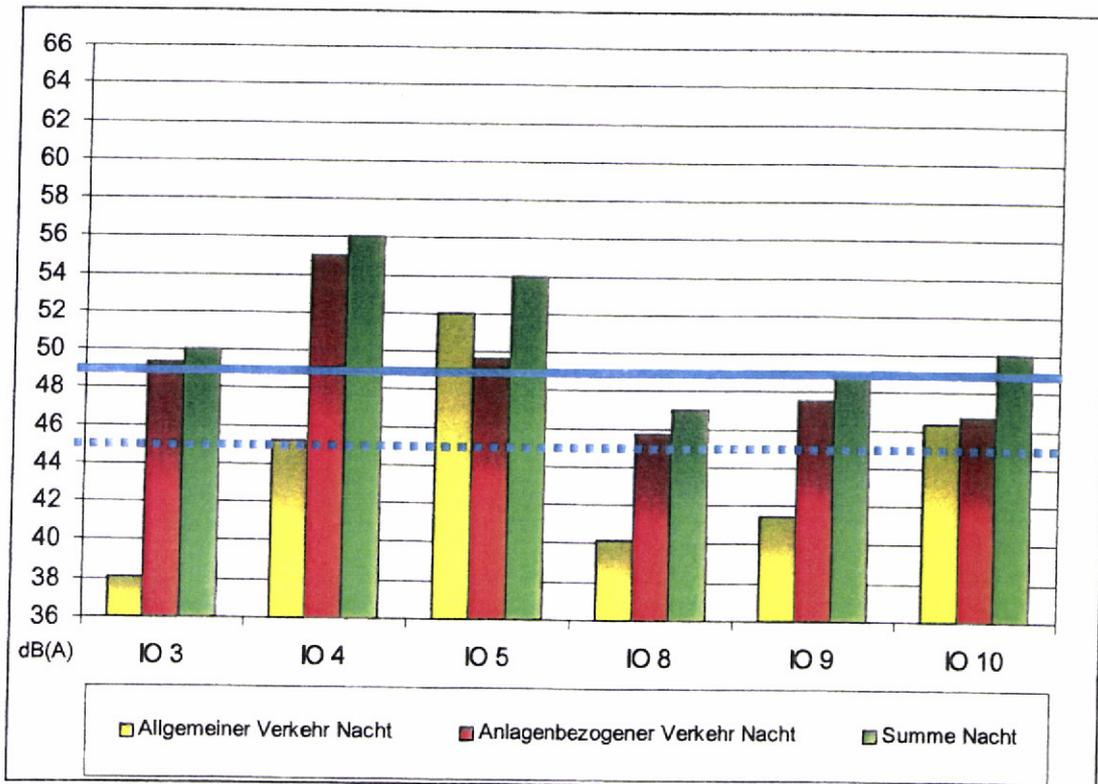
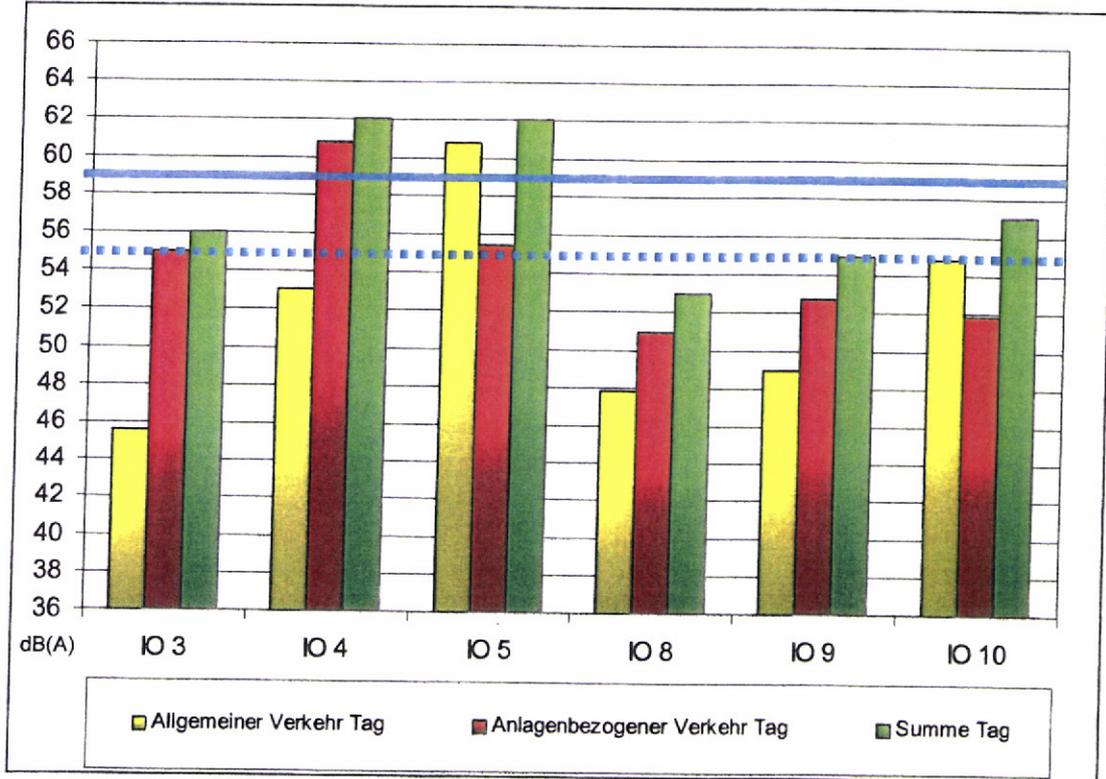
1) Nachkommastellen sind nach RLS-90 auf den nächsten ganzen Wert aufzurunden (50,1 → 51).

Auf den folgenden Seiten sind die Beurteilungspegel (farbige Balken) sowie die Orientierungswerte (gestrichelte blaue Linien) und die Immissionsgrenzwerte (durchgezogene blaue Linien) grafisch dargestellt.

Immissionsorte mit der Schutzbedürftigkeit von Mischgebieten



Immissionsorte mit der Schutzbedürftigkeit von allgemeinen Wohngebieten



7 Bewertung

Zufahrt zum Betriebsgelände (IO 1, MI)

Die für Mischgebiete geltenden Immissionsgrenzwerte von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts sowie die Orientierungswerte von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts werden eingehalten.

Kaltenhoferweg Nord (IO 2, MI)

Der für Mischgebiete geltende Orientierungswert tags von 60 dB(A) wird eingehalten. Nachts wird der Orientierungswert von 50 dB(A) um 2 dB(A) überschritten, der Immissionsgrenzwert von 54 dB(A) eingehalten.

Kaltenhoferweg Süd (IO 3 - IO 5, WA)

Die für allgemeine Wohngebiete geltenden Orientierungswerte von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts und größtenteils auch die Immissionsgrenzwerte von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts werden überschritten. An IO 3 und IO 4 ist dabei der anlagenbezogene Verkehr pegelbestimmend.

Klützer Straße Süd (IO 6, MI)

Die für Mischgebiete geltenden Orientierungswerte und auch die Immissionsgrenzwerte werden überschritten. Der anlagenbezogene Verkehr trägt dabei mit Erhöhungen der allgemeinen Verkehrsgeräusche um 2 dB(A) tags und 3 dB(A) nachts relevant dazu bei.

Brennereiweg Ost (IO 7, MI)

Der für Mischgebiete geltende Orientierungswert tags von 60 dB(A) wird eingehalten. Nachts wird der Orientierungswert von 50 dB(A) um 4 dB(A) überschritten, der Immissionsgrenzwert von 54 dB(A) eingehalten.

Brennereiweg West (IO 8 - IO 10, WA)

An IO 8 und IO 9 ohne relevanten Einfluss der Klützer Straße wird der für allgemeine Wohngebiete geltende Orientierungswert tags von 55 dB(A) eingehalten. Nachts wird der Orientierungswert von 45 dB(A) um bis zu 4 dB(A) überschritten, der Immissionsgrenzwert von 49 dB(A) eingehalten. An IO 10 trägt der Verkehr von der L 01 maßgeblich zur Gesamtlärmimmission bei mit Überschreitungen der Orientierungswerte tags und nachts sowie des Immissionsgrenzwertes nachts. Der anlagenbezogene Verkehr führt hier zu Erhöhungen der allgemeinen Verkehrsgeräusche um 2 dB(A) tags und 4 dB(A) nachts.

Klützer Straße Nord (IO 11, MI)

Die für Mischgebiete geltenden Orientierungswerte werden tags und nachts, die Immissionsgrenzwerte werden nachts überschritten. Der anlagenbezogene Verkehr trägt dabei mit Erhöhungen der allgemeinen Verkehrsgeräusche um 1 dB(A) tags und nachts nicht relevant dazu bei.

8 Zusammenfassung, Maßnahmen zur Konfliktvorsorge

Aus den Berechnungsergebnissen lässt sich ableiten, dass Konfliktpotenziale tags und nachts im Bereich der Einmündung des Kaltenhoferweges in die Klützer Straße sowie nachts am Brennereiweg bestehen. Folgende Maßnahmen zur Konfliktvorsorge kommen in Betracht:

- 1a** Bau einer neuen südlichen Erschließungsstraße für den landwirtschaftlichen Betrieb zur Entlastung des Einmündungsbereiches des Kaltenhoferweges in die Klützer Straße bzw. Verlegung des südlichen Abschnittes des Kaltenhoferweges nach Süden mit größerem Abstand bzw. mit Schallschutzwand/-wand zu den betroffenen Wohnhäuser IO 3 - IO 6.
- 1b** Alternativ zu **1a** Ausstattung der betroffenen Wohnhäuser IO 3 - IO 6 mit (für den Gesamtverkehrslärm bemessenen) Schallschutzfenstern und schalldämmenden Lüftungsgeräten für Schlafräume.
- 2** Ausschluss von nächtlichen Schwerlastfahrten auf dem Brennereiweg durch organisatorische Zeitbegrenzung der Anlieferungen aus Richtung Norden auf 22:00 Uhr oder Umleitung über die südliche Anbindung des landwirtschaftlichen Betriebes an die L 01.

Die Berechnungsergebnisse an IO 11 belegen, dass die Anlieferungen von nördlich gelegenen Feldern, die ca. 15 % des gesamten betrieblichen Verkehrsaufkommens ausmachen, mit ≤ 1 dB(A) nicht zu relevanten Erhöhungen der vom allgemeinen Verkehr auf der Klützer Straße ausgehenden Lärmimmissionen führen. Insofern löst eine Umleitung über die südliche Anbindung mit geringen Fahrzeitverlusten keine Lärmimmissionskonflikte an den Anliegergrundstücken der Klützer Straße aus, sofern der zusätzliche landwirtschaftliche Verkehr nicht zu Beeinträchtigungen des Verkehrsflusses führt. Im Sinne einer Lärmminimierung am Brennereiweg sollte ergänzend geprüft werden, ob auch tagsüber der nördliche Anlieferverkehr über die südliche Anbindung, an der ohnehin Schallschutz erforderlich ist, umgeleitet werden kann.

Der zu den Maßnahmen **1a/1b, 2** alternative Bau einer neuen nördlichen Anbindung des landwirtschaftlichen Betriebes an die L 01, die sowohl den nördlichen als auch den südlichen Anlieferverkehr aufnimmt und damit den Kaltenhoferweg und den Brennereiweg entlasten würde, führt zu einer nicht unerheblichen Mehrbelastung der Bebauung entlang der Klützer Straße, da der südliche Anlieferverkehr dann zunächst durch den Ort geleitet werden muss.

Die Berechnungsergebnisse an IO 6 belegen, dass der Anlieferverkehr auf der Klützer Straße von südlich gelegenen Feldern, der ca. 65 % des gesamten betrieblichen Verkehrsaufkommens ausmacht, auch ohne den Einmündungs-/Abbiegeverkehr der dann wegfallenden südlichen Anbindung mit 1 - 3 dB(A) zu relevanten Erhöhungen der vom allgemeinen Verkehr auf der Klützer Straße ausgehenden Lärmimmissionen führt. Dazu kommen u.U. Beeinträchtigungen des Verkehrsflusses.


Ingenieurbüro für Schallschutz
Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Mölln, 11.04.2008

Dieses Gutachten enthält 19 Seiten und 17 Blatt Anlagen.



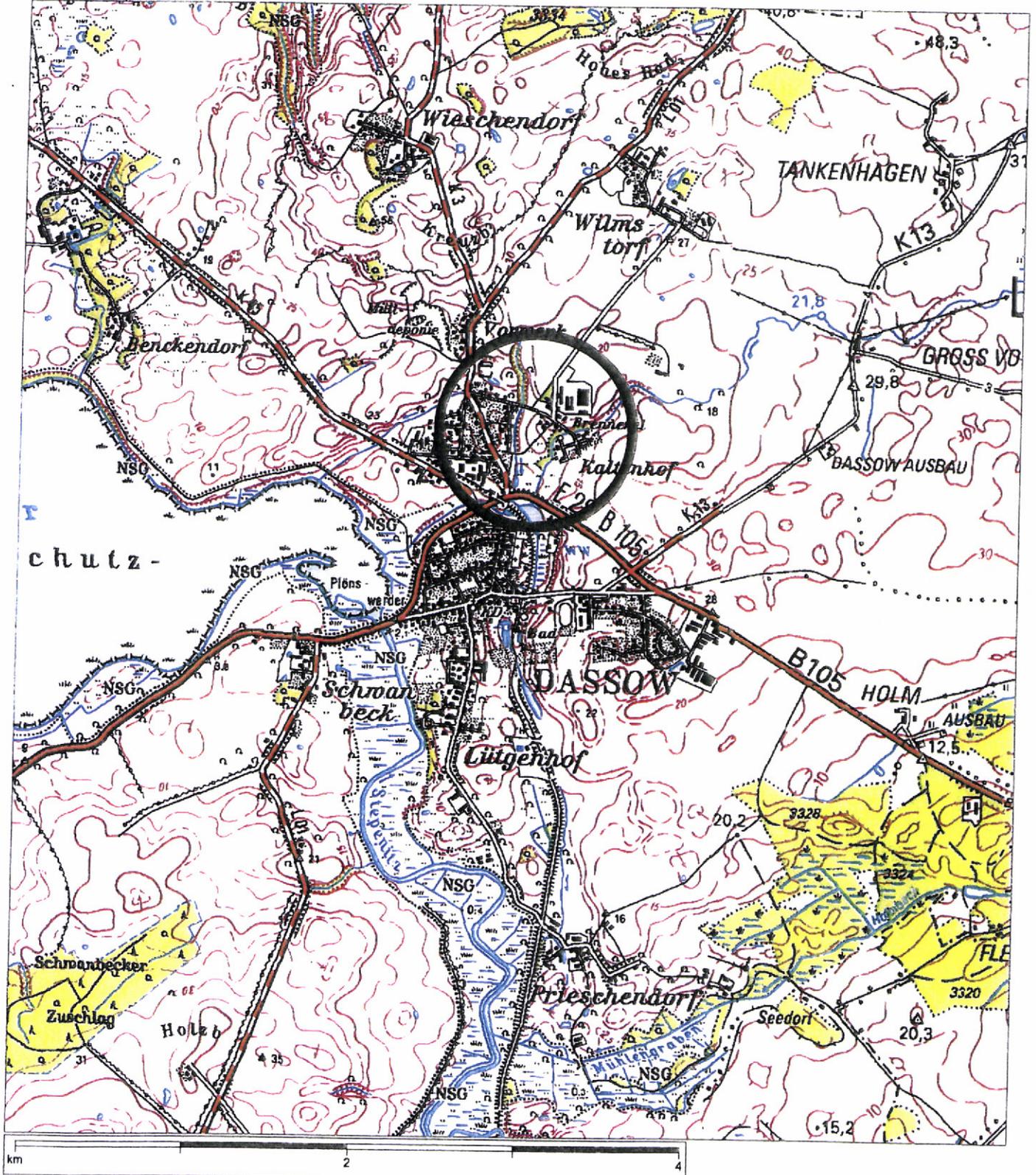
Literaturverzeichnis und verwendete Unterlagen

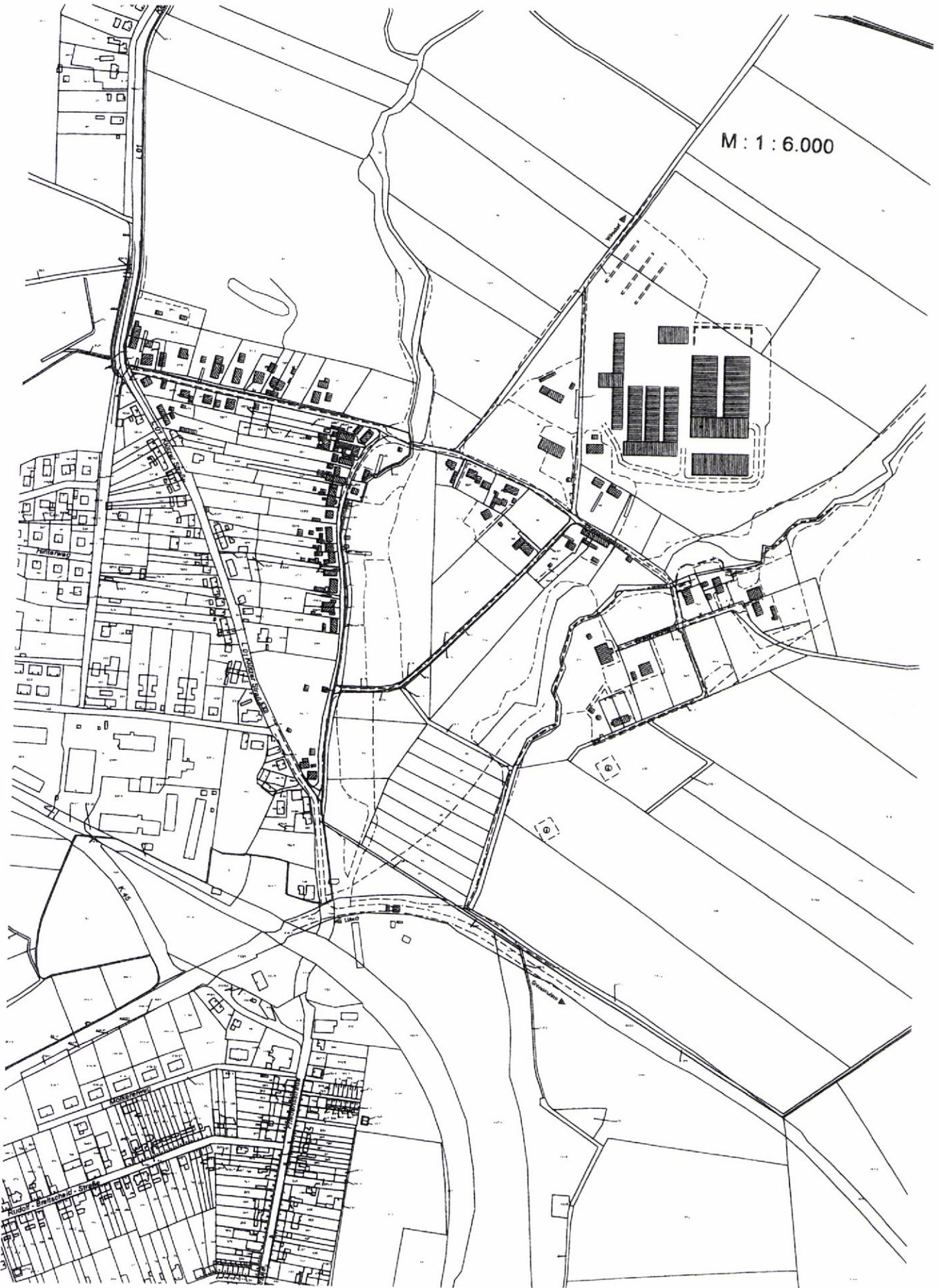
- [1] DIN 18005-1 vom Juli 2002
Schallschutz im Städtebau
- [2] Beiblatt 1 zu DIN 18005 vom Mai 1987
Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung
- [3] Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90), herausgegeben vom Bundesminister für Verkehr, Ausgabe 1990
- [4] Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)
- [5] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998, rechtskräftig ab 01.11.1998, veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 26 vom 28.08.1998

Anlagenverzeichnis

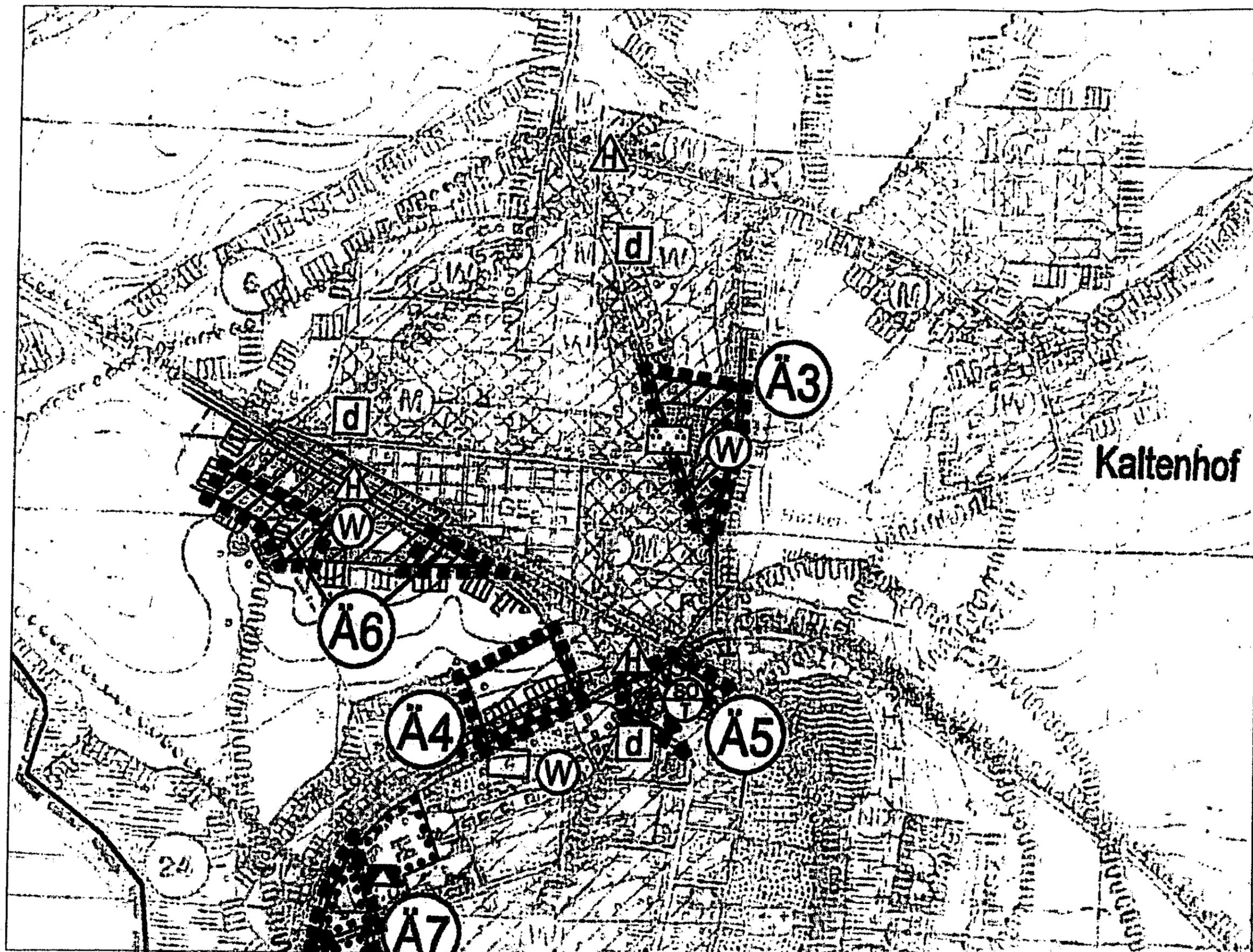
Anlagen 1, 2:	Übersichtspläne
Anlage 3:	Luftbild
Anlage 4:	Auszug aus dem Flächennutzungsplan
Anlage 5:	ALK
Anlage 6:	Prognose des betrieblichen Verkehrs
Anlagen 7, 8:	Lageplan des Berechnungsmodells mit Immissionsorten und Straßenemittenten
Anlagen 9 - 17:	Schallausbreitungsberechnungen

Übersichtsplan









Auszug aus dem
Flächennutzungsplan



Anlage 5 zum Gutachten Nr. 08-03-7
ALK
Maßstab 1 : 2.000

Ermittlung des Verkehrsaufkommens während einer Ernte-/Anlieferungsperiode:

6 MW
Konventionell 700 ha, Grünland 150 ha, Biogas 1250 ha, Substratzukauf
Häckselmaximalleistung in 15 Arbeitsstd. 2000 t
wegen umrücken und Störungen sehr unwahrscheinlich
Regelarbeitszeit von 7 bis 17 Uhr = 10 Stunden
Ertarbeitszeit von 7 bis 24 Uhr = 15 Stunden

Düngerausbringung
GPS Getreide
Rapsernte
Weizen-/Stroherte
Maisernte
Hirseernte
CCM, Mist, Gülle, Pellets
Ma/Tag

1.-30. März
1.-30. Mai
1.-10. August
10.-30. August
10.-30. September
1.-15. Oktober
Januar bis Dezember
sonstige Maschinenfahrten pro Tag im Schnitt der Periode

Periode 1
Periode 2
Periode 3
Periode 4
Periode 5
Periode 6
alle Perioden
alle Perioden

Biotgas	t/ha	ha	t	Periode 1				1 Hin-Rück		180/307 Tage		100%		65%		15%		10 Sld.		2%		10 Sld.		18%		10 Sld.	
				Verkf	Zukf	U/Tag	U/Tag	U/Tag	U/Tag	Fahrt/Tag	Fahrt/Tag	Mar/Tag	Mar/Tag	Ges.fahrten	Kaltenhofer	Fahrt/h	Brennerel	Fahrt/h	Brenn Acker	Fahrt/h	Wilmstorfer	Fahrt/h	Wilmstorfer	Fahrt/h			
Pellets	1,8	2100	4950	30	165	25	13,2	25	13,2	6,0	19,2	12,5	1,2	2,9	0,3	0,4	0,0	3,5	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Harnstoff	0,3	2100	420	30	14	25	1,1	25	1,1	1,1	1,1	0,7	0,1	0,2	0,0	0,0	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Kieserl	0,15	2000	300	30	10	25	0,8	25	0,8	0,8	0,8	0,5	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Pellets	Verkf	p.a	5500	240	23	25	1,8	25	1,8	1,8	1,8	1,8	0,2	1,8	0,2	0,0	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
CCM	Zukf	p.a	5500	240	23	25	1,8	25	1,8	1,8	1,8	1,8	0,2	1,8	0,2	0,0	0,0	1,8	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Mist	p.a	6000	240	23	25	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	0,2	0,0	1,8	0,1	0,0	0,0	1,8	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gülle	p.a	5000	240	21	25	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,3	0,1	0,3	0,0	0,0	0,0	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Getreide	Zukf	p.a.	6300	240	26	25	2,1	25	2,1	2,1	2,1	2,1	0,1	0,3	0,0	0,0	0,0	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe			33970				24,6	6,0	30,6	21,0	2,1	5,3	0,5	0,4	0,0	0,0	0,0	3,8	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4

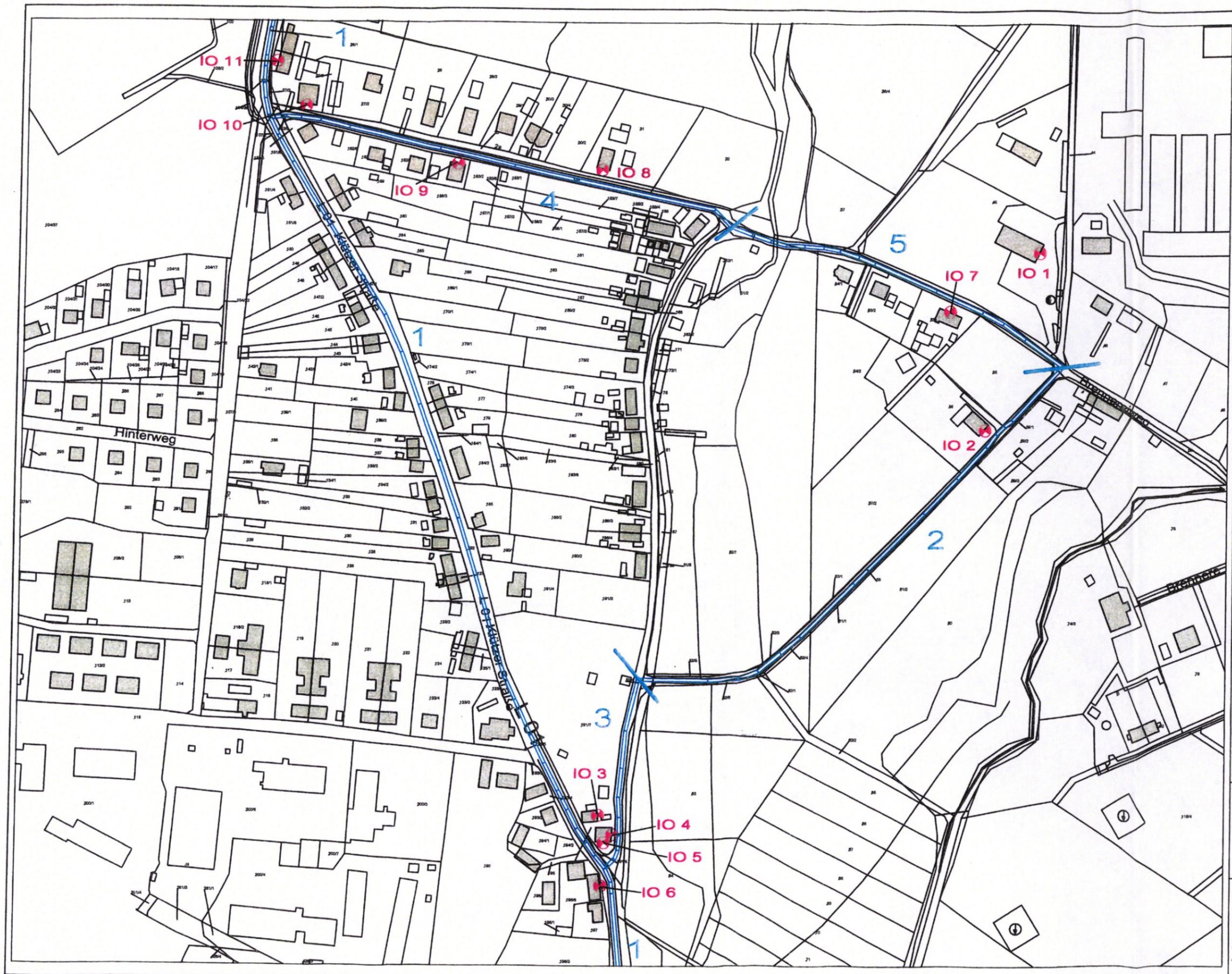
Biogas	t/ha	ha	t	Periode 2				1 Hin-Rück		280/307 Tage		100%		65%		15%		10 Sld.		2%		15 Sld.		18%		15 Sld.	
				Verkf	Zukf	U/Tag	U/Tag	U/Tag	U/Tag	Fahrt/Tag	Fahrt/Tag	Mar/Tag	Mar/Tag	Ges.fahrten	Kaltenhofer	Fahrt/h	Brennerel	Fahrt/h	Brenn Acker	Fahrt/h	Wilmstorfer	Fahrt/h	Wilmstorfer	Fahrt/h			
GPS	3,2	1250	4000	30	133,3	25	10,7	25	10,7	9,3	116,0	75,4	5,0	17,4	1,2	2,3	0,2	20,9	1,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Pellets	Verkf	p.a	5500	240	23	25	1,8	25	1,8	1,8	1,8	1,8	0,1	1,8	0,1	0,0	0,0	1,8	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
CCM	Zukf	p.a	5500	240	23	25	1,8	25	1,8	1,8	1,8	1,8	0,1	1,8	0,1	0,0	0,0	1,8	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Mist	p.a	6000	240	25	25	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	0,2	0,0	1,8	0,1	0,0	0,0	1,8	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gülle	p.a	5000	240	21	25	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,3	0,1	0,3	0,0	0,0	0,0	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Getreide	Zukf	p.a.	6300	240	26	25	2,1	25	2,1	2,1	2,1	2,1	0,1	0,3	0,0	0,0	0,0	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe			68300				116,1	9,3	125,4	82,7	5,5	19,5	1,3	2,3	0,2	0,0	0,0	3,2	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2

Biogas	t/ha	ha	t	Periode 3				1 Hin-Rück		280/307 Tage		100%		65%		15%		10 Sld.		2%		15 Sld.		18%		15 Sld.	
				Verkf	Zukf	U/Tag	U/Tag	U/Tag	U/Tag	Fahrt/Tag	Fahrt/Tag	Mar/Tag	Mar/Tag	Ges.fahrten	Kaltenhofer	Fahrt/h	Brennerel	Fahrt/h	Brenn Acker	Fahrt/h	Wilmstorfer	Fahrt/h	Wilmstorfer	Fahrt/h			
Raps	4,5	250	1125	10	113	25	9,0	25	9,0	8,6	17,6	11,4	0,8	2,5	0,2	0,4	0,0	3,2	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Pellets	Verkf	p.a	5500	240	23	25	1,8	25	1,8	1,8	1,8	1,8	0,1	1,8	0,1	0,0	0,0	1,8	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
CCM	Zukf	p.a	5500	240	23	25	1,8	25	1,8	1,8	1,8	1,8	0,1	1,8	0,1	0,0	0,0	1,8	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Mist	p.a	6000	240	25	25	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	0,2	0,0	1,8	0,1	0,0	0,0	1,8	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Gülle	p.a	5000	240	21	25	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,3	0,1	0,3	0,0	0,0	0,0	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Getreide	Zukf	p.a.	6300	240	26	25	2,1	25	2,1	2,1	2,1	2,1	0,1	0,3	0,0	0,0	0,0	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Summe			29425				18,4	8,6	27,0	18,7	1,2	4,8	0,3	0,4	0,0	0,0	0,0	3,2	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2	

Biogas	t/ha	ha	t	Periode 4				1 Hin-Rück		280/307 Tage		100%		65%		15%		10 Sld.		2%		15 Sld.		18%		15 Sld.	
				Verkf	Zukf	U/Tag	U/Tag	U/Tag	U/Tag	Fahrt/Tag	Fahrt/Tag	Mar/Tag	Mar/Tag	Ges.fahrten	Kaltenhofer	Fahrt/h	Brennerel	Fahrt/h	Brenn Acker	Fahrt/h	Wilmstorfer	Fahrt/h	Wilmstorfer	Fahrt/h			
Weizen	9	250	2250	20	113	25	9,0	25	9,0	8,6	17,6	11,4	0,8	2,6	0,2	0,4	0,0	3,2	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Stroh	20	50	1000	20	50	10	10,0	25	10,0	8,6	10,0	6,5	0,4	1,5	0,1	0,2	0,0	1,8	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Pellets	Verkf	p.a	5500	240	23	25	1,8	25	1,8	1,8	1,8	1,8	0,1	1,8	0,1	0,0	0,0	1,8	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
CCM	Zukf	p.a	5500	240	23	25	1,8	25	1,8	1,8	1,8	1,8	0,1	1,8	0,1	0,0	0,0	1,8	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Mist	p.a	6000	240	25	25	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	0,2	0,0	1,8	0,1	0,0	0,0	1,8	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Gülle	p.a	5000	240	21	25	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,3	0,1	0,3	0,0	0,0	0,0	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Getreide	Zukf	p.a.	6300	240	26	25	2,1	25	2,1	2,1	2,1	2,1	0,1	0,3	0,0	0,0	0,0	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Summe			31550				28,4	8,6	37,0	25,2	1,7	6,3	0,4	0,6	0,0	0,0	0,0	5,0	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	

Biogas	t/ha	ha	t	Periode 5				1 Hin-Rück		280/307 Tage		100%		65%		15%		10 Sld.		2%		15 Sld.		18%		15 Sld.	
				Verkf	Zukf	U/Tag	U/Tag	U/Tag	U/Tag	Fahrt/Tag	Fahrt/Tag	Mar/Tag	Mar/Tag	Ges.fahrten	Kaltenhofer	Fahrt/h	Brennerel	Fahrt/h	Brenn Acker	Fahrt/h	Wilmstorfer	Fahrt/h	Wilmstorfer	Fahrt/h			
Maïs	35	425	14875	20	744	25	58,5	25	58,5	8,6	68,1	44,3	3,0	10,2	0,7	1,4	0,1	12,3	0,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Pellets	Verkf	p.a	5500	240	23	25	1,8	25	1,8	1,8	1,8	1,8	0,1	1,8	0,1	0,0	0,0	1,8	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
CCM	Zukf	p.a	5500	240	23	25	1,8	25	1,8	1,8	1,8	1,8	0,1	1,8	0,1	0,0	0,0	1,8	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Mist	p.a	6000	240	25	25	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	0,2	0,0	1,8	0,1	0,0	0,0	1,8	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Gülle	p.a	5000	240	21	25	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,3	0,1	0,3	0,0	0,0	0,0	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Getreide	Zukf	p.a.	6300	240	26	25	2,1	25	2,1	2,1	2,1	2,1	0,1	0,3	0,0	0,0	0,0	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Summe			43175				68,9	8,6	77,5	51,8	3,4	12,3	0,8	1,4	0,1	0,1	0,1	12,3	0,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,8	

Biogas	t/ha	ha	t	Periode 6				1 Hin-Rück		280/307 Tage		100%		65%		15%		10 Sld.		2%		15 Sld.		18%		15 S	
--------	------	----	---	-----------	--	--	--	------------	--	--------------	--	------	--	-----	--	-----	--	---------	--	----	--	---------	--	-----	--	------	--



Lageplan des Berechnungsmodells mit Immissionsorten und Straßenemittenten



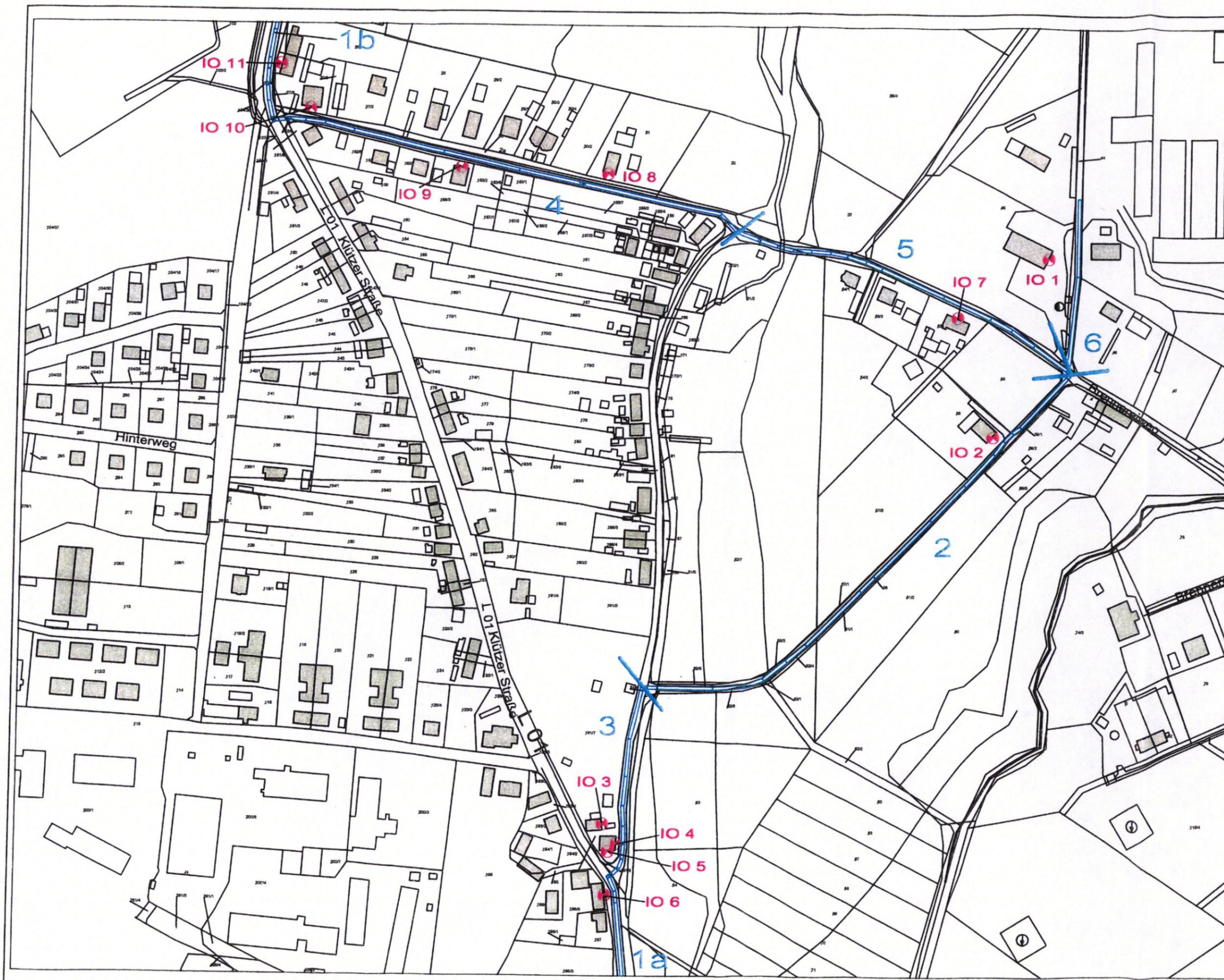
ANLAGE 7
Gutachten 08-03-7
Plotdatei: plan1
M 1: 2500

Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Dassow (Biogasanlage Kaltenhof)

Straßenemittenten
Allgemeiner Verkehr

Auftraggeber:
Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Str. 11
23936 Grevesmühlen

Ing.-Büro für Schallschutz
Grambeker Weg 146
23879 Mölln
Tel.: 0 45 42 / 83 62 47



Lageplan des Berechnungsmodells mit Immissionsorten und Straßenemittenten



ANLAGE 8
Gutachten 08-03-7
Plotdatei: plan2
M 1: 2500

Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Dassow (Biogasanlage Kaltenhof)

Straßenemittenten Zusatzlärmimmissionen des Plan-Zustandes mit Biogasanlage

Auftraggeber:
Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Str. 11
23936 Grevesmühlen

Ing.-Büro für Schallschutz
Grambeker Weg 146
23879 Mölln
Tel.: 0 45 42 / 83 62 47



Erläuterungen der Spaltenüberschriften der Straßen- verkehrslärberechnungen nach RLS-90

Spaltenüberschrift	Bedeutung
Emission	Emissionspegel $L_{m,E}$ nach RLS 90
RQ	Regelquerschnitt der Straße (RQ = 1 mit einer Emittentenachse, RQ > 2 mit zwei Emittentenachsen)
Anz/L/FI	Länge der berücksichtigten Straßenabschnitte
$L_{W,ges}$	Gesamtschalleistung
min. S_m	Minimaler Abstand zwischen der Straße und dem Immissionsort
K_0	Entfernungsabhängiger Ampelzuschlag
D_{refl}	Pegelerhöhungen durch Reflexionen
D_s	Geometrische Ausbreitungsdämpfung
D_{BM}	Dämpfung aufgrund des Bodeneffektes
D_L	Dämpfung aufgrund der Luftabsorption
D_e	Dämpfung aufgrund von Abschirmung
L_m	Teil-Beurteilungspegel der Emittenten
Immission	Gesamt - Beurteilungspegel

Auftrag
epALEST

Datum
28/03/2008

Projekt:
Allgemeiner Verkehr ohne landwirtschaftlichen Betrieb
Berechnung nach RLS 90

Aufpunktbezeichnung : I002 EG SO -PAS - GEB.: IO 2
Lage des Aufpunktes : Xl= 1.2440 km Yl= 1.3803 km Zl= 2.50 m
Tag Nacht
Immission : 45.0 dB(A) 37.5 dB(A)

Ident	Emission		RQ	Anz./L/FI	Lw_ges	Korr.	min.	Sn	mittlere Werte für		Ls		Zeitrauschläge		Im		
	Tag	Nacht							Drefl	De	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag
1/ L 01	56.1	47.4	Im,E	1.0	825.5	104.5	95.8	349.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
2/ Kaltenhofenweg NO	38.5	31.1	Im,E	1.0	361.9	83.3	75.9	19.2	8.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
3/ Kaltenhofenweg SI	41.5	34.1	Im,E	1.0	126.4	81.7	74.3	19.2	283.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
4/ Brennerelweg West	41.5	34.1	Im,E	1.0	300.0	85.5	78.1	19.2	244.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
5/ Brennerelweg Ost	44.5	37.1	Im,E	1.0	257.9	87.8	80.4	19.2	63.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0

Aufpunktbezeichnung : I003 EG O -PAS - GEB.: IO 3
Lage des Aufpunktes : Xl= 0.9924 km Yl= 1.1274 km Zl= 2.50 m
Tag Nacht
Immission : 45.6 dB(A) 38.1 dB(A)

Ident	Emission		RQ	Anz./L/FI	Lw_ges	Korr.	min.	Sn	mittlere Werte für		Ls		Zeitrauschläge		Im		
	Tag	Nacht							Drefl	De	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag
1/ L 01	56.1	47.4	Im,E	1.0	825.5	104.5	95.8	16.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
2/ Kaltenhofenweg NO	38.5	31.1	Im,E	1.0	361.9	83.3	75.9	19.2	99.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
3/ Kaltenhofenweg SI	41.5	34.1	Im,E	1.0	126.4	81.7	74.3	19.2	13.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
4/ Brennerelweg West	41.5	34.1	Im,E	1.0	300.0	85.5	78.1	19.2	403.7	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
5/ Brennerelweg Ost	44.5	37.1	Im,E	1.0	257.9	87.8	80.4	19.2	392.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0

Aufpunktbezeichnung : I004 EG O -PAS - GEB.: IO 4
Lage des Aufpunktes : Xl= 1.0018 km Yl= 1.1150 km Zl= 2.50 m
Tag Nacht
Immission : 53.1 dB(A) 45.2 dB(A)

Ident	Emission		RQ	Anz./L/FI	Lw_ges	Korr.	min.	Sn	mittlere Werte für		Ls		Zeitrauschläge		Im		
	Tag	Nacht							Drefl	De	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag
1/ L 01	56.1	47.4	Im,E	1.0	825.5	104.5	95.8	17.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
2/ Kaltenhofenweg NO	38.5	31.1	Im,E	1.0	361.9	83.3	75.9	19.2	107.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
3/ Kaltenhofenweg SI	41.5	34.1	Im,E	1.0	126.4	81.7	74.3	19.2	4.7	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
4/ Brennerelweg West	41.5	34.1	Im,E	1.0	300.0	85.5	78.1	19.2	414.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
5/ Brennerelweg Ost	44.5	37.1	Im,E	1.0	257.9	87.8	80.4	19.2	401.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0

Projekt:
Allgemeiner Verkehr ohne landwirtschaftlichen Betrieb Rehditte
Berechnung nach RLS 90

Auftrag
EPLSST

Datum
28/03/2008

Aufpunktbezeichnung : I008 EG SSW-FAS, - GEB.: IO 8
Lage des Aufpunktes : X1= 0.9882 km Y1= 1.5511 km Z1= 2.50 m
Emission
Tag : 47.8 dB(A) 40.1 dB(A)

Ident	Emission		RQ	Anz./L/F1	Lw,ges	Korr.		min.		mittlere Werte für		D5M		D5L		L6		Zeitauschläge		Im			
	Tag	Nacht				Formel	Sn	Drefl	DS	DB	DB	DB	DB	DB	DB	DB	DB	DB	DB	DB	DB	Tag	Nacht
1/ L 01	56.1	47.4	Im,E	1.0	825.5	104.5	95.8	-19.2	171.8	0.0	1.9	-38.0	-4.5	0.0	-3.6	41.1	32.4	0.0	0.0	0.0	0.0	41.1	32.4
2/ Kalthofenweg NO	38.5	31.1	Im,E	1.0	361.9	83.3	75.9	-19.2	312.5	0.0	0.2	-40.7	-4.6	0.0	-2.5	16.5	9.1	0.0	0.0	0.0	0.0	16.5	9.1
3/ Kalthofenweg SO	41.5	34.1	Im,E	1.0	126.4	81.7	74.3	-19.2	347.7	0.0	0.0	-42.7	-4.7	0.0	-0.4	14.7	7.3	0.0	0.0	0.0	0.0	14.7	7.3
4/ Brenneraiweg West	41.5	34.1	Im,E	1.0	300.0	85.5	78.1	-19.2	10.4	0.0	0.0	-19.1	-0.6	0.0	0.0	46.6	39.2	0.0	0.0	0.0	0.0	46.6	39.2
5/ Brenneraiweg Ost	44.5	37.1	Im,E	1.0	257.9	87.8	80.4	-19.2	85.1	0.0	0.1	-33.6	-4.4	0.0	0.0	30.7	23.3	0.0	0.0	0.0	0.0	30.7	23.3

Aufpunktbezeichnung : I009 EG NNO-FAS, - GEB.: IO 9
Lage des Aufpunktes : X1= 0.8928 km Y1= 1.5548 km Z1= 2.50 m
Emission
Tag : 48.9 dB(A) 41.4 dB(A)

Ident	Emission		RQ	Anz./L/F1	Lw,ges	Korr.		min.		mittlere Werte für		D5M		D5L		L6		Zeitauschläge		Im			
	Tag	Nacht				Formel	Sn	Drefl	DS	DB	DB	DB	DB	DB	DB	DB	DB	DB	DB	DB	DB	Tag	Nacht
1/ L 01	56.1	47.4	Im,E	1.0	825.5	104.5	95.8	-19.2	92.6	0.0	2.5	-33.8	-4.5	0.0	-12.7	36.8	28.1	0.0	0.0	0.0	0.0	36.8	28.1
2/ Kalthofenweg NO	38.5	31.1	Im,E	1.0	361.9	83.3	75.9	-19.2	366.3	0.0	0.0	-42.6	-4.7	0.0	-17.7	10.7	3.3	0.0	0.0	0.0	0.0	10.7	3.3
3/ Kalthofenweg SO	41.5	34.1	Im,E	1.0	126.4	81.7	74.3	-19.2	375.2	0.0	0.8	-43.2	-4.7	0.0	-18.5	-3.1	-10.5	0.0	0.0	0.0	0.0	-3.1	-10.5
4/ Brenneraiweg West	41.5	34.1	Im,E	1.0	300.0	85.5	78.1	-19.2	7.3	0.0	0.0	-17.4	-0.4	0.0	0.0	48.6	41.2	0.0	0.0	0.0	0.0	48.6	41.2
5/ Brenneraiweg Ost	44.5	37.1	Im,E	1.0	257.9	87.8	80.4	-19.2	177.3	0.0	0.1	-38.7	-4.6	0.0	-3.3	22.1	14.7	0.0	0.0	0.0	0.0	22.1	14.7

Aufpunktbezeichnung : I010 EG S -FAS, - GEB.: IO 10
Lage des Aufpunktes : X1= 0.7915 km Y1= 1.5927 km Z1= 2.50 m
Emission
Tag : 54.8 dB(A) 46.3 dB(A)

Ident	Emission		RQ	Anz./L/F1	Lw,ges	Korr.		min.		mittlere Werte für		D5M		D5L		L6		Zeitauschläge		Im			
	Tag	Nacht				Formel	Sn	Drefl	DS	DB	DB	DB	DB	DB	DB	DB	DB	DB	DB	DB	DB	DB	Tag
1/ L 01	56.1	47.4	Im,E	1.0	825.5	104.5	95.8	-19.2	25.4	0.0	0.8	-26.5	-2.2	0.0	-3.6	53.8	45.1	0.0	0.0	0.0	0.0	53.8	45.1
2/ Kalthofenweg NO	38.5	31.1	Im,E	1.0	361.9	83.3	75.9	-19.2	447.9	0.0	0.0	-44.9	-4.7	0.0	-0.7	13.8	6.4	0.0	0.0	0.0	0.0	13.8	6.4
3/ Kalthofenweg SO	41.5	34.1	Im,E	1.0	126.4	81.7	74.3	-19.2	451.3	0.0	0.0	-44.9	-4.7	0.0	-0.9	12.4	5.0	0.0	0.0	0.0	0.0	12.4	5.0
4/ Brenneraiweg West	41.5	34.1	Im,E	1.0	300.0	85.5	78.1	-19.2	8.6	0.0	0.3	-18.7	-0.3	0.0	0.0	47.6	40.2	0.0	0.0	0.0	0.0	47.6	40.2
5/ Brenneraiweg Ost	44.5	37.1	Im,E	1.0	257.9	87.8	80.4	-19.2	285.3	0.0	0.1	-42.4	-4.7	0.0	-0.7	20.9	13.5	0.0	0.0	0.0	0.0	20.9	13.5

Anlage 13 zum Gutachten Nr. 08-03-7

Projekt:
Allgemeiner Verkehr ohne landwirtschaftlichen Betrieb Rohrdöbke
Berechnung nach RLS 90

Auftrag
epLESST

Datum
28/03/2008

Aufpunktbezeichnung : I011 EG WW-PAS. - GSB.: IO II
Lage des Aufpunktes : XL= 0.7718 km YL= 1.6217 km ZL= 2.50 m <ID>
Emission : 62.6 dB(A) 53.9 dB(A)

Emittent Name	Emission		RQ	Anz./L/F1	Lw.ges Tag / Nacht	Korr. Formel	min. Sn	KO	DI	Ost		West		mittlere Werte für Drefl	Dse	Dm	DL	De	Is		Zeitschläge		In (Le+KZ+RR)		
	Tag	Nacht								Tag	Nacht	Tag	Nacht						Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag
1/ L 01	56.1	47.4	Im,E	1.0	825.5	-19.2	8.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-22.0	-0.4	0.0	-0.3	62.6	53.9	0.0	0.0	0.0	62.6	53.9
2/ Kalthofenweg No	38.5	31.1	Im,E	1.0	361.9	-19.2	483.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-45.7	-4.7	0.0	-18.4	-4.7	-12.1	0.0	0.0	0.0	-4.7	-12.1
3/ Kalthofenweg Si	41.5	34.1	Im,E	1.0	126.4	-19.2	480.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-45.7	-4.7	0.0	-18.3	-5.4	-12.8	0.0	0.0	0.0	-5.4	-12.8
4/ Brennerweg West	41.5	34.1	Im,E	1.0	300.0	-19.2	37.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-27.9	-3.5	0.0	-20.7	15.2	7.8	0.0	0.0	0.0	-5.4	-12.8
5/ Brennerweg Ost	44.5	37.1	Im,E	1.0	257.9	-19.2	312.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-43.1	-4.7	0.0	-18.7	2.2	-5.2	0.0	0.0	0.0	15.2	7.8

Anlage 14 zum Gutachten Nr. 08-03-7

Auftrag
ep28ST

Datum
31/03/2008

Projekt:
Plan-Zustand Bypassanlage 6 MW, Zusatzleistungsmitteln durch anlagenebenen Gesamtverkehr des Landwirt. Betriebes Rechtsliffe
Berechnung nach RLS 90

Aufpunktbezeichnung : IO01 EG OSO-PAS - GSB : ID 1
Lage des Aufpunktes : X1= 1.2783 km Y1= 1.4976 km ZL= 2.50 m
Immission
Tag : 54.2 dB(A) 48.6 dB(A) Nacht

Emitent Name	Emission		RQ	Anz./L/F1	Korr. Formel	Lw,ges		min. Sm	KO	DI	Omet		mittlere Werte für Drefl		DS	IEM	DL	De	Le		Zeitausschläge		Im (Le+KZ+RR)	
	Tag	Nacht				Tag	Nacht				Tag	Nacht	Tag	Nacht					Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
1a/ L 01 Süd	51.5	45.8	Im,E 1.0	129.4	86.1	-19.2	492.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-46.2	-4.7	0.0	-3.6	18.2	12.5	0.0	0.0	18.2	12.5
1b/ L 01 Nord	45.5	40.3	Im,E 1.0	154.0	86.6	81.4	-19.2	518.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-46.1	-4.7	0.0	-18.8	-2.2	-7.4	0.0	0.0	-2.2	-7.4
2/ Kalthoferweg No	51.5	45.8	Im,E 1.0	361.9	96.3	90.6	-19.2	77.8	0.0	0.0	0.0	0.0	0.5	-33.9	-4.5	0.0	-1.2	38.0	32.3	0.0	0.0	38.0	32.3	
3/ Kalthoferweg Sü	51.5	45.8	Im,E 1.0	126.4	91.7	86.0	-19.2	399.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.5	-43.8	-4.7	0.0	-15.2	8.3	2.6	0.0	0.0	8.3	2.6	
4/ Brennerweg West	45.5	40.3	Im,E 1.0	300.0	89.5	84.3	-19.2	264.5	0.0	0.0	0.0	0.0	12.4	-40.9	-4.6	0.0	-19.0	18.2	13.0	0.0	0.0	18.2	13.0	
5/ Brennerweg Ost	51.5	46.3	Im,E 1.0	257.9	94.8	89.6	-19.2	52.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-27.0	-4.0	0.0	-4.3	40.4	35.2	0.0	0.0	40.4	35.2	
6/ Zufahrt	52.5	46.9	Im,E 1.0	113.0	92.2	86.6	-19.2	18.8	0.0	0.0	0.0	0.0	0.2	-18.2	-1.1	0.0	0.0	53.9	48.3	0.0	0.0	53.9	48.3	

Aufpunktbezeichnung : IO02 EG SO -PAS - GSB : ID 2
Lage des Aufpunktes : X1= 1.2440 km Y1= 1.3003 km ZL= 2.50 m
Immission
Tag : 57.7 dB(A) 52.0 dB(A) Nacht

Emitent Name	Emission		RQ	Anz./L/F1	Korr. Formel	Lw,ges		min. Sm	KO	DI	Omet		mittlere Werte für Drefl		DS	IEM	DL	De	Le		Zeitausschläge		Im (Le+KZ+RR)	
	Tag	Nacht				Tag	Nacht				Tag	Nacht	Tag	Nacht					Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
1a/ L 01 Süd	51.5	45.8	Im,E 1.0	129.4	86.1	-19.2	378.7	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	1.0	-43.3	-4.7	0.0	0.0	25.6	19.9	0.0	0.0	25.6	19.9
1b/ L 01 Nord	45.5	40.3	Im,E 1.0	154.0	86.6	81.4	-19.2	518.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-46.4	-4.7	0.0	-18.9	-2.6	-7.8	0.0	0.0	-2.6	-7.8
2/ Kalthoferweg No	51.5	45.8	Im,E 1.0	361.9	96.3	90.6	-19.2	8.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-18.9	-5.0	0.0	0.0	57.7	52.0	0.0	0.0	57.7	52.0	
3/ Kalthoferweg Sü	51.5	45.8	Im,E 1.0	126.4	91.7	86.0	-19.2	293.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.7	-40.7	-4.6	0.0	-4.0	23.9	18.2	0.0	0.0	23.9	18.2	
4/ Brennerweg West	45.5	40.3	Im,E 1.0	300.0	89.5	84.3	-19.2	244.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.9	-41.2	-4.6	0.0	-19.1	6.3	1.1	0.0	0.0	6.3	1.1	
5/ Brennerweg Ost	51.5	46.3	Im,E 1.0	257.9	94.8	89.6	-19.2	63.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-28.3	-4.2	0.0	-7.7	35.4	30.2	0.0	0.0	35.4	30.2	
6/ Zufahrt	52.5	46.9	Im,E 1.0	113.0	92.2	86.6	-19.2	77.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-29.2	-4.3	0.0	-2.9	36.6	31.0	0.0	0.0	36.6	31.0	

Aufpunktbezeichnung : IO03 EG O -PAS - GSB : ID 3
Lage des Aufpunktes : X1= 0.9924 km Y1= 1.1274 km ZL= 2.50 m
Immission
Tag : 55.0 dB(A) 49.3 dB(A) Nacht

Emitent Name	Emission		RQ	Anz./L/F1	Korr. Formel	Lw,ges		min. Sm	KO	DI	Omet		mittlere Werte für Drefl		DS	IEM	DL	De	Le		Zeitausschläge		Im (Le+KZ+RR)	
	Tag	Nacht				Tag	Nacht				Tag	Nacht	Tag	Nacht					Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
1a/ L 01 Süd	51.5	45.8	Im,E 1.0	129.4	86.1	-19.2	34.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.5	-26.8	-3.6	0.0	-15.4	27.3	21.6	0.0	0.0	27.3	21.6
1b/ L 01 Nord	45.5	40.3	Im,E 1.0	154.0	86.6	81.4	-19.2	509.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.2	-46.9	-4.7	0.0	-17.0	-1.0	-6.2	0.0	0.0	-1.0	-6.2
2/ Kalthoferweg No	51.5	45.8	Im,E 1.0	361.9	96.3	90.6	-19.2	99.9	0.0	0.0	0.0	0.0	2.2	-34.5	-4.4	0.0	-0.1	40.3	34.6	0.0	0.0	40.3	34.6	
3/ Kalthoferweg Sü	51.5	45.8	Im,E 1.0	126.4	91.7	86.0	-19.2	13.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.7	-17.0	-5.0	0.0	-0.9	54.8	49.1	0.0	0.0	54.8	49.1	
4/ Brennerweg West	45.5	40.3	Im,E 1.0	300.0	89.5	84.3	-19.2	403.7	0.0	0.0	0.0	0.0	0.8	-43.8	-4.7	0.0	-3.2	19.4	14.2	0.0	0.0	19.4	14.2	
5/ Brennerweg Ost	51.5	46.3	Im,E 1.0	257.9	94.8	89.6	-19.2	392.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.8	-42.9	-4.7	0.0	-0.9	27.9	22.7	0.0	0.0	27.9	22.7	
6/ Zufahrt	52.5	46.9	Im,E 1.0	113.0	92.2	86.6	-19.2	423.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.3	-44.4	-4.7	0.0	-0.8	17.8	17.8	0.0	0.0	17.8	17.8	

Anlage 15 zum Gutachten Nr. 08-03-7

Auftrag: epZEST
Datum: 31/03/2008

Projekt: Plan- und Lärmemissionsberechnung durch anlagenbezogenen Gesamtverkehr des Landstr. Betriebes Westliche Berechnung nach RLS 90

Aufpunktbezeichnung: I004 EG 0 -PAS. - GSB: ID 4
Lage des Aufpunktes: X1= 1.0018 km Y1= 1.1150 km Zi= 2.50 m
Emission: 60.7 dB(A) 55.0 dB(A)

Emittent Name	Emission		RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges	Korr. Formel		min. Sn	KO	DI	Omet		mittlere Werte für		DEW	DL	De	Ls		Zeitauschläge		Im (Le+ReZARR)			
	Tag	Nacht				Tag	Nacht				Tag	Nacht	Tag	Nacht				Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
1a/ L 01 Sd	51.5	45.8	Im,E	1.0	129.4	91.8	86.1	-19.2	22.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-23.5	-2.9	0.0	-1.5	44.8	39.1	0.0	0.0	0.0	44.8	39.1
1b/ L 01 Nord	45.5	40.3	Im,E	1.0	154.0	86.6	81.4	-19.2	524.7	0.0	0.0	0.0	0.0	0.2	-47.1	-4.7	0.0	-17.8	-2.0	-7.2	0.0	0.0	0.0	-2.0	-7.2
2/ Kaltenhoferweg No	51.5	45.8	Im,E	1.0	361.9	96.3	90.6	-19.2	107.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-34.9	-4.4	0.0	0.0	37.8	32.1	0.0	0.0	0.0	37.8	32.1
3/ Kaltenhoferweg Sd	51.5	45.8	Im,E	1.0	126.4	91.7	86.0	-19.2	4.7	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-11.8	-0.1	0.0	0.0	60.6	54.9	0.0	0.0	0.0	60.6	54.9
4/ Brennerelweg West	45.5	40.3	Im,E	1.0	300.0	89.5	84.3	-19.2	414.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.6	-44.1	-4.7	0.0	-7.1	15.0	9.8	0.0	0.0	0.0	15.0	9.8
5/ Brennerelweg Ost	51.5	46.3	Im,E	1.0	257.9	94.8	89.6	-19.2	401.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.5	-43.2	-4.7	0.0	-0.8	27.4	22.2	0.0	0.0	0.0	27.4	22.2
6/ Zufahrt	52.5	46.9	Im,E	1.0	113.0	92.2	86.6	-19.2	427.8	0.0	0.0	0.0	0.0	0.3	-44.5	-4.7	0.0	-0.7	23.4	17.8	0.0	0.0	0.0	23.4	17.8

Aufpunktbezeichnung: I005 EG S -PAS. - GSB: ID 5
Lage des Aufpunktes: X1= 0.9962 km Y1= 1.1097 km Zi= 2.50 m
Emission: 55.4 dB(A) 49.7 dB(A)

Emittent Name	Emission		RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges	Korr. Formel		min. Sn	KO	DI	Omet		mittlere Werte für		DEW	DL	De	Ls		Zeitauschläge		Im (Le+ReZARR)			
	Tag	Nacht				Tag	Nacht				Tag	Nacht	Tag	Nacht				Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
1a/ L 01 Sd	51.5	45.8	Im,E	1.0	129.4	91.8	86.1	-19.2	16.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.4	-22.4	-1.7	0.0	0.0	48.9	43.2	0.0	0.0	0.0	48.9	43.2
1b/ L 01 Nord	45.5	40.3	Im,E	1.0	154.0	86.6	81.4	-19.2	126.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.2	-47.1	-4.7	0.0	-17.6	-1.8	-7.0	0.0	0.0	0.0	-1.8	-7.0
2/ Kaltenhoferweg No	51.5	45.8	Im,E	1.0	361.9	96.3	90.6	-19.2	112.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-35.4	-4.4	0.0	-19.2	18.1	12.4	0.0	0.0	0.0	18.1	12.4
3/ Kaltenhoferweg Sd	51.5	45.8	Im,E	1.0	126.4	91.7	86.0	-19.2	9.7	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-14.6	0.0	0.0	-3.6	54.3	48.6	0.0	0.0	0.0	54.3	48.6
4/ Brennerelweg West	45.5	40.3	Im,E	1.0	300.0	89.5	84.3	-19.2	420.6	0.0	0.0	0.0	0.0	1.0	-44.3	-4.7	0.0	-19.0	3.3	-1.9	0.0	0.0	0.0	3.3	-1.9
5/ Brennerelweg Ost	51.5	46.3	Im,E	1.0	257.9	94.8	89.6	-19.2	408.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.8	-43.3	-4.7	0.0	-18.8	9.6	4.4	0.0	0.0	0.0	9.6	4.4
6/ Zufahrt	52.5	46.9	Im,E	1.0	113.0	92.2	86.6	-19.2	435.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.3	-44.7	-4.7	0.0	-18.4	5.5	-0.1	0.0	0.0	0.0	5.5	-0.1

Aufpunktbezeichnung: I006 EG 0 -PAS. - GSB: ID 6
Lage des Aufpunktes: X1= 0.9946 km Y1= 1.0817 km Zi= 2.50 m
Emission: 59.0 dB(A) 53.3 dB(A)

Emittent Name	Emission		RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges	Korr. Formel		min. Sn	KO	DI	Omet		mittlere Werte für		DEW	DL	De	Ls		Zeitauschläge		Im (Le+ReZARR)			
	Tag	Nacht				Tag	Nacht				Tag	Nacht	Tag	Nacht				Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
1a/ L 01 Sd	51.5	45.8	Im,E	1.0	129.4	91.8	86.1	-19.2	7.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-14.1	-0.2	0.0	0.0	58.4	52.7	0.0	0.0	0.0	58.4	52.7
1b/ L 01 Nord	45.5	40.3	Im,E	1.0	154.0	86.6	81.4	-19.2	551.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.2	-47.7	-4.7	0.0	-16.8	-1.6	-6.8	0.0	0.0	0.0	-1.6	-6.8
2/ Kaltenhoferweg No	51.5	45.8	Im,E	1.0	361.9	96.3	90.6	-19.2	135.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-36.8	-4.5	0.0	-0.2	35.6	29.9	0.0	0.0	0.0	35.6	29.9
3/ Kaltenhoferweg Sd	51.5	45.8	Im,E	1.0	126.4	91.7	86.0	-19.2	16.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.2	-21.3	-1.1	0.0	-0.5	49.8	44.1	0.0	0.0	0.0	49.8	44.1
4/ Brennerelweg West	45.5	40.3	Im,E	1.0	300.0	89.5	84.3	-19.2	448.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.6	-44.9	-4.7	0.0	-6.6	14.7	9.5	0.0	0.0	0.0	14.7	9.5
5/ Brennerelweg Ost	51.5	46.3	Im,E	1.0	257.9	94.8	89.6	-19.2	435.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.4	-44.0	-4.7	0.0	-1.3	26.0	20.8	0.0	0.0	0.0	26.0	20.8
6/ Zufahrt	52.5	46.9	Im,E	1.0	113.0	92.2	86.6	-19.2	459.8	0.0	0.0	0.0	0.0	0.3	-45.2	-4.7	0.0	-0.6	22.8	17.2	0.0	0.0	0.0	22.8	17.2

Anlage 16 zum Gutachten Nr. 08-03-7



Auftrag
ep2RSST

Datum
31/03/2008

Projekt:
Flam-Festung Müggelsee Lage 6 NW, Zusatzklimatimmissionen durch anlagenbezogenen Gesamtverkehr des landw. Betriebes Mollin
Berechnung nach RLS 90

Aufpunktbezeichnung : I007 EG NNO-PAS, - GEB.: ID 7
Lage des Aufpunktes : XL= 1.2198 km YL= 1.4586 km ZL= 2.50 m
Tag Nacht
Immission : 57.8 dB(A) 52.6 dB(A)

Emittent Name	Ident		Emission		RQ	Anz./L/F1	Lw_ges Tag Nacht	Korr. Formel	min. Sm	KO	mittlere Werte für		Drefl		Dse		DEM	DL	De	Ls		Zeitrauschläge		Im									
	Tag	Nacht	Tag	Nacht							Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht				Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)							dB	dB	m	dB	dB	dB				dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB
1a/ L 01 SdK	51.5	45.8	Im,E	1.0	129.4	91.8	86.1	-19.2	427.9	0.0	0.0	0.0	0.0	1.3	-44.8	-4.7	0.0	-18.4	6.0	0.3	0.0	0.0	0.0	0.0	6.0	0.3							
1b/ L 01 Nord	45.5	40.3	Im,E	1.0	154.0	86.6	81.4	-19.2	469.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-45.2	-4.7	0.0	-2.6	14.9	9.7	0.0	0.0	0.0	0.0	14.9	9.7							
2/ Kaltenhofweg NO	51.5	45.8	Im,E	1.0	361.9	96.3	90.6	-19.2	80.3	0.0	0.0	0.0	0.0	9.2	-31.7	-4.2	0.0	-19.3	31.1	25.4	0.0	0.0	0.0	0.0	31.1	25.4							
3/ Kaltenhofweg SO	51.5	45.8	Im,E	1.0	126.4	91.7	86.0	-19.2	331.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.4	-41.9	-4.7	0.0	-18.7	7.6	1.9	0.0	0.0	0.0	0.0	7.6	1.9							
4/ Brennereiweg West	45.5	40.3	Im,E	1.0	300.0	89.5	84.3	-19.2	176.8	0.0	0.0	0.0	0.0	0.8	-38.6	-4.8	0.0	-6.4	21.3	16.1	0.0	0.0	0.0	0.0	21.3	16.1							
5/ Brennereiweg Ost	51.5	46.3	Im,E	1.0	257.9	94.8	89.6	-19.2	8.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-17.4	-0.5	0.0	0.0	57.7	52.5	0.0	0.0	0.0	0.0	57.7	52.5							
6/ Zufahrt	52.5	46.9	Im,E	1.0	113.0	92.2	86.6	-19.2	75.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.5	-27.5	-4.1	0.0	-0.8	41.1	35.5	0.0	0.0	0.0	0.0	41.1	35.5							

Aufpunktbezeichnung : I008 EG SSW-PAS, - GEB.: ID 8
Lage des Aufpunktes : XL= 0.9682 km YL= 1.5511 km ZL= 2.50 m
Tag Nacht
Immission : 50.9 dB(A) 45.7 dB(A)

Emittent Name	Ident		Emission		RQ	Anz./L/F1	Lw_ges Tag Nacht	Korr. Formel	min. Sm	KO	mittlere Werte für		Drefl		Dse		DEM	DL	De	Ls		Zeitrauschläge		Im									
	Tag	Nacht	Tag	Nacht							Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht				Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)							dB	dB	m	dB	dB	dB				dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB
1a/ L 01 SdK	51.5	45.8	Im,E	1.0	129.4	91.8	86.1	-19.2	457.8	0.0	0.0	0.0	0.0	0.8	-45.7	-4.7	0.0	-1.1	21.9	16.2	0.0	0.0	0.0	0.0	21.9	16.2							
1b/ L 01 Nord	45.5	40.3	Im,E	1.0	154.0	86.6	81.4	-19.2	222.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-37.7	-4.6	0.0	-9.3	15.8	10.6	0.0	0.0	0.0	0.0	15.8	10.6							
2/ Kaltenhofweg NO	51.5	45.8	Im,E	1.0	361.9	96.3	90.6	-19.2	312.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.2	-40.7	-4.6	0.0	-2.5	29.5	23.8	0.0	0.0	0.0	0.0	29.5	23.8							
3/ Kaltenhofweg SO	51.5	45.8	Im,E	1.0	126.4	91.7	86.0	-19.2	347.7	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-42.7	-4.7	0.0	-0.4	24.7	19.0	0.0	0.0	0.0	0.0	24.7	19.0							
4/ Brennereiweg West	45.5	40.3	Im,E	1.0	300.0	89.5	84.3	-19.2	10.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-19.1	-0.6	0.0	0.0	50.6	45.4	0.0	0.0	0.0	0.0	50.6	45.4							
5/ Brennereiweg Ost	51.5	46.3	Im,E	1.0	257.9	94.8	89.6	-19.2	85.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-33.6	-4.4	0.0	0.0	37.7	32.5	0.0	0.0	0.0	0.0	37.7	32.5							
6/ Zufahrt	52.5	46.9	Im,E	1.0	113.0	92.2	86.6	-19.2	309.8	0.0	0.0	0.0	0.0	1.2	-40.4	-4.6	0.0	-2.5	26.7	21.1	0.0	0.0	0.0	0.0	26.7	21.1							

Aufpunktbezeichnung : I009 EG NNO-PAS, - GEB.: ID 9
Lage des Aufpunktes : XL= 0.8928 km YL= 1.5548 km ZL= 2.50 m
Tag Nacht
Immission : 52.7 dB(A) 47.5 dB(A)

Emittent Name	Ident		Emission		RQ	Anz./L/F1	Lw_ges Tag Nacht	Korr. Formel	min. Sm	KO	mittlere Werte für		Drefl		Dse		DEM	DL	De	Ls		Zeitrauschläge		Im									
	Tag	Nacht	Tag	Nacht							Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht				Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)							dB	dB	m	dB	dB	dB				dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB
1a/ L 01 SdK	51.5	45.8	Im,E	1.0	129.4	91.8	86.1	-19.2	473.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.5	-46.0	-4.7	0.0	-18.6	3.8	-1.9	0.0	0.0	0.0	0.0	3.8	-1.9							
1b/ L 01 Nord	45.5	40.3	Im,E	1.0	154.0	86.6	81.4	-19.2	128.7	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-33.6	-4.5	0.0	-6.4	22.9	17.7	0.0	0.0	0.0	0.0	22.9	17.7							
2/ Kaltenhofweg NO	51.5	45.8	Im,E	1.0	361.9	96.3	90.6	-19.2	366.3	0.0	0.0	0.0	0.0	11.6	-42.6	-4.7	0.0	-17.7	23.7	18.0	0.0	0.0	0.0	0.0	23.7	18.0							
3/ Kaltenhofweg SO	51.5	45.8	Im,E	1.0	126.4	91.7	86.0	-19.2	375.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.8	-43.2	-4.7	0.0	-18.5	6.9	1.2	0.0	0.0	0.0	0.0	6.9	1.2							
4/ Brennereiweg West	45.5	40.3	Im,E	1.0	300.0	89.5	84.3	-19.2	7.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-17.4	-0.4	0.0	0.0	52.6	47.4	0.0	0.0	0.0	0.0	52.6	47.4							
5/ Brennereiweg Ost	51.5	46.3	Im,E	1.0	257.9	94.8	89.6	-19.2	177.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-3.3	-4.6	0.0	-3.3	29.1	23.9	0.0	0.0	0.0	0.0	29.1	23.9							
6/ Zufahrt	52.5	46.9	Im,E	1.0	113.0	92.2	86.6	-19.2	405.3	0.0	0.0	0.0	0.0	1.5	-48.7	-4.6	0.0	-1.2	25.4	19.8	0.0	0.0	0.0	0.0	25.4	19.8							

Projekt:
Plan-Zustand Nippesallee 6 NW, Zustellkaminmissionen durch anlagenbezogenen Gesamtverkehr des Landwirts. Betriebes Rechts
Berechnung nach NLS 90

Auftrag
ep28ST

Datum
31/03/2008

Aufpunktbezeichnung : IO10 EG S - PAS - GSB : IO 10 <DD>
Lage des Aufpunktes : X1= 0.7915 km Y1= 1.5927 km Z1= 2.50 m
Immission : 51.9 dB(A) 46.7 dB(A)

Ident	Emission		RQ	Anz./L/Y1	Lw,ges	Korr. Formel	min. Sn	NO	III	Omet		mittlere Werte für Draht		DEW	DL	De	Ls		Zeitauschläge		Im (Le+Re+RR)	
	Tag	Nacht								Tag	Nacht	Tag	Nacht				Tag	Nacht	Tag	Nacht		Tag
1a/ L 01 Süd	51.5	45.8	Im,E	1.0	129.4	51.8	86.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	15.5	9.8	0.0	0.0	15.5	9.8
1b/ L 01 Nord	45.5	40.3	Im,E	1.0	154.0	86.6	81.4	0.0	0.0	0.0	0.0	1.3	-22.1	-1.9	0.0	-4.8	39.9	34.7	0.0	0.0	39.9	34.7
2/ Kaltenhoferweg NO	51.5	45.8	Im,E	1.0	361.9	96.3	90.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-44.9	-4.7	0.0	-0.7	26.8	21.1	0.0	0.0	26.8	21.1
3/ Kaltenhoferweg SO	51.5	45.8	Im,E	1.0	126.4	92.7	86.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.4	-18.7	-0.3	0.0	0.0	22.4	16.7	0.0	0.0	22.4	16.7
4/ Bremsenrally West	45.5	40.3	Im,E	1.0	300.0	89.5	84.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.3	-18.7	-0.3	0.0	0.0	51.6	46.4	0.0	0.0	51.6	46.4
5/ Bremsenrally Ost	51.5	46.3	Im,E	1.0	257.9	94.8	89.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-42.4	-4.7	0.0	-0.7	27.9	22.7	0.0	0.0	27.9	22.7
6/ Zufahrt	52.5	46.9	Im,E	1.0	113.0	92.2	86.6	0.0	0.0	0.0	0.0	1.0	-45.7	-4.7	0.0	-0.9	22.7	17.1	0.0	0.0	22.7	17.1

Aufpunktbezeichnung : IO11 EG WW-PAS - GSB : IO 11 <DD>
Lage des Aufpunktes : X1= 0.7718 km Y1= 1.6217 km Z1= 2.50 m
Immission : 52.0 dB(A) 46.8 dB(A)

Ident	Emission		RQ	Anz./L/Y1	Lw,ges	Korr. Formel	min. Sn	NO	III	Omet		mittlere Werte für Draht		DEW	DL	De	Ls		Zeitauschläge		Im (Le+Re+RR)	
	Tag	Nacht								Tag	Nacht	Tag	Nacht				Tag	Nacht	Tag	Nacht		Tag
1a/ L 01 Süd	51.5	45.8	Im,E	1.0	129.4	51.8	86.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.5	-48.0	-4.7	0.0	-18.1	2.3	-3.4	0.0	0.0	2.3	-3.4
1b/ L 01 Nord	45.5	40.3	Im,E	1.0	154.0	86.6	81.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-15.1	-0.3	0.0	0.0	52.0	46.8	0.0	0.0	52.0	46.8
2/ Kaltenhoferweg NO	51.5	45.8	Im,E	1.0	361.9	96.3	90.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-45.7	-4.7	0.0	-18.4	8.3	2.6	0.0	0.0	8.3	2.6
3/ Kaltenhoferweg SO	51.5	45.8	Im,E	1.0	126.4	92.7	86.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.8	-45.7	-4.7	0.0	-18.3	4.6	-1.1	0.0	0.0	4.6	-1.1
4/ Bremsenrally West	45.5	40.3	Im,E	1.0	300.0	89.5	84.3	0.0	0.0	0.0	0.0	1.0	-27.9	-3.5	0.0	-20.7	19.2	14.0	0.0	0.0	19.2	14.0
5/ Bremsenrally Ost	51.5	46.3	Im,E	1.0	257.9	94.8	89.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-43.1	-4.7	0.0	-18.7	9.2	4.0	0.0	0.0	9.2	4.0
6/ Zufahrt	52.5	46.9	Im,E	1.0	113.0	92.2	86.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.5	-46.2	-4.7	0.0	-18.6	4.1	-1.5	0.0	0.0	4.1	-1.5

Die nächste Ausgabe
Uns Amtsblatt

erscheint am
27.09.2013.

Annahmeschluss
für redaktionelle Beiträge
und Anzeigen ist
(Posteingang im Verlag)

19.09.2013.

Impressum



UNS AMTSBLATT

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen des **Amtes Schönberger Land**.

Verlag + Satz: Verlag + Druck
LINUS WITTICH KG
Röbelstraße 9, 17209 Sietow

Druck: Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10,
04916 Herzberg/Elster
Tel. 03535/489-0

Telefon und Fax:
Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 90
Fax: 039931/5 79-30

Redaktion: Tel.: 039931/57 9-16
Fax: 039931/57 9-45

Internet und E-Mail: www.wittich.de,
E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und z. Z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:
Amtlicher Teil: Amt Schönberger Land
Außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Anzeigenteil: Jan Gohlke

Erscheinungsweise: monatlich,
jeweils zum letzten Freitag
eines Monats, wird kostenlos
an alle erreichbaren Haushalte
im Amtsbereich verteilt
9.006 Exemplare

Auflage:

VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH KG
Heimat- und Bürgerzeitungen

Amt Schönberger Land

Amtliche Bekanntmachungen

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Selmsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 15. Juli 2013

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 und 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Selmsdorf vom 20. Juni 2013 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Selmsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer

Die Satzung der Gemeinde Selmsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 17.05.2001 wird unter § 5 wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:
- für den ersten Hund 40,00 Euro
 - für den zweiten Hund 80,00 Euro
 - für den dritten und jeden weiteren Hund 120,00 Euro
- (2) Für gefährliche Hunde gemäß § 1 Abs. 2, 3 der Satzung vom 17.05.2001 beträgt die Steuer
- für den ersten gefährlichen Hund 500,00 Euro
 - für den zweiten gefährlichen Hund 750,00 Euro
 - für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund 1.000,00 Euro

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung zur Satzung der Gemeinde Selmsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Selmsdorf, den 15. Juli 2013

gez. Hitzigrat
Bürgermeister

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstößt wurde, können diese gemäß § 5 (5) der KV für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeigengenehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Amt Schönberger Land
Stadt Dassow

Bauleitplanung der Stadt Dassow

Betrifft: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 der Stadt Dassow „Gebiet zwischen Kaltenhofer Weg und Klützer Straße“ im Verfahren nach § 13a BauGB

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

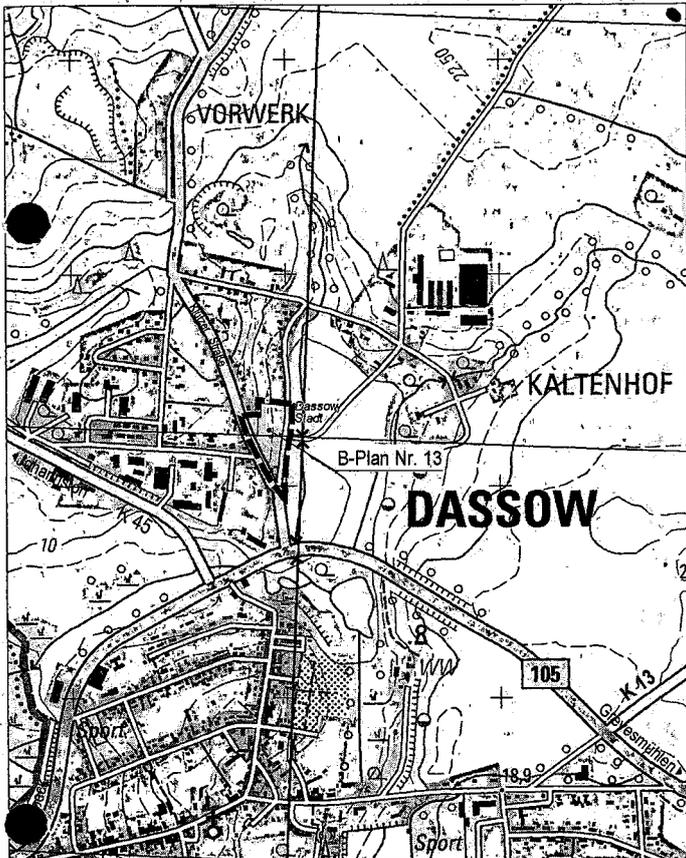
Die Stadtvertretung der Stadt Dassow hat in der Sitzung am 19. Juni 2013 den Bebauungsplan Nr. 13 der Stadt Dassow für das Gebiet zwischen Kaltenhofer Weg und Klützer Straße in der Ortslage Dassow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 wird eingegrenzt von:

- im Norden: durch Wohnbebauung und Grünflächen der Ortslage,
- im Osten: durch den Kaltenhofer Weg und angrenzende Grundflächen des Außenbereichs,
- im Westen: durch die Klützer Straße und bebaute Bereiche der Ortslage.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 ist dem nachfolgend abgedruckten Plan zu entnehmen:



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 der Stadt Dassow für das Gebiet zwischen Kaltenhofer Weg und Klützer Straße in der Ortslage Dassow tritt mit Ablauf des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Alle Interessierten können die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 der Stadt Dassow für das Gebiet zwischen Kaltenhofer Weg und Klützer Straße in der Ortslage Dassow sowie die zugehörige Begründung, ab diesem Tag im Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, Fachbereich IV, 23923 Schönberg während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1. des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden (§ 215 Abs. 1 BauGB):

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 der Stadt Dassow schriftlich gegenüber der Stadt Dassow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777) ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Dassow geltend gemacht wird.

Dassow, den 21. August 2013

gez. Ploen (Siegel)
Bürgermeister

Amt Schönberger Land
Gemeinde Lüdersdorf

Bauleitplanung der Gemeinde Lüdersdorf

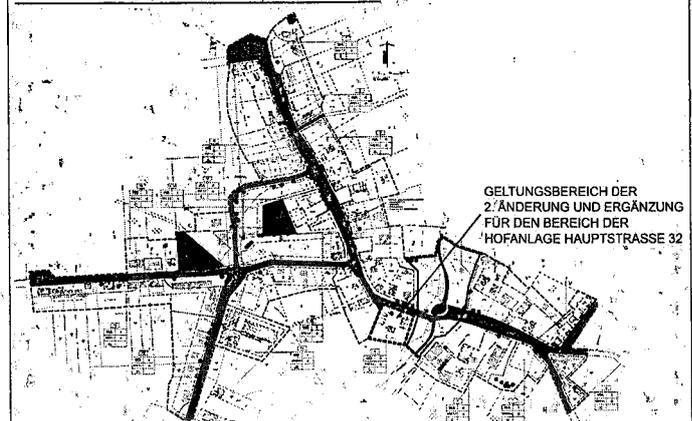
Betrifft: Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 - Palingen

hier: Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung an der Aufstellung der Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 - Palingen der Gemeinde Lüdersdorf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdersdorf hat auf ihrer Sitzung am 13.08.2013 den Beschluss über die Änderung des Geltungsbereichs und der Baugrenzen im Bereich der Hofanlage Hauptstr. 32 gefasst. Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung ist die geringfügige Erweiterung des Geltungsbereichs nach Süden, die Anpassung der Baufenster für die Scheune gemäß Bestand, für den Anbau an den ehemaligen Schweinestall nach Süden sowie die gestalterische Festsetzung für die Dachendeckung in Dachbahn bestimmt worden. Dafür wurde der satzungsändernde Beschluss gefasst. Die Festsetzungen wurden entsprechend abgeändert.

Die Plangebietsgrenzen sind nebenstehender Skizze zu entnehmen.

BEBAUUNGSPLAN NR.4, PALINGEN



Mit der Änderung werden nur die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Es handelt sich dabei maßgeblich um den Fachdienst Bauordnung und Planung des Landkreises.